

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 97

FREITAG, DEN 9. DEZEMBER

2022

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.....	1869	Beabsichtigung der Widmung von öffentlichen Wegeteilflächen im Bezirk Mitte, Stadtteil Neustadt – Marseiller Promenade –.....	1880
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg.....	1870	Widmung von öffentlichen Wegeteilflächen im Bezirk Mitte, Stadtteil Rothenburgsort – Ausschläger Elbdeich –	1881
Bestellungen gemäß § 11 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes.....	1873	Beabsichtigung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (Reinbeker Redder)	1881
Förderrichtlinie Unternehmen für Ressourcenschutz (UfR)	1874	Erste Änderung der Gebührensatzung der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH).....	1881
Verfügung in Form der Allgemeinverfügung für die Zeit vom 31. Dezember 2022 ab 18.00 Uhr bis 1. Januar 2023, 1.00 Uhr, im Hinblick auf das Mitführen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F2, F3, F4 sowie anderer pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 3a SprengG, ausgenommen solche der Kategorie F 1, zum Zweck der Durchführung eines Feuerwerks oder vergleichbarer Vergnügen in der Silvesternacht 2022/2023 rund um die Binnenalster und den Rathausmarkt.....	1879	Satzung der hsh portfoliomanagement AöR in der Fassung des Beschlusses der Trägerversammlung vom 22. November 2022 (7. Änderung der Satzung)	1881
		Öffentliche Sielanlagen	1887

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Vom 21. November 2022

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes über den Beitritt der Freien und Hansestadt Hamburg zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 8. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 277) wird die nachstehende Bekanntmachung der Bayerischen Versorgungskammer veröffentlicht.

Hamburg, den 21. November 2022

Die Senatskanzlei

Amtl. Anz. S. 1869

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Vom 17. November 2022

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer, gibt hiermit gemäß Artikel 8 Abs. 4 Satz 3, Artikel 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, dem die Freie und Hansestadt Hamburg beigetreten ist (Gesetz vom 8. Oktober 2015, HmbGVBl. Nr. 43, S. 277), die Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2021 (Amtlicher Anzeiger des HmbGVBl. 2021 Nr. 99 Teil II, S. 2169), durch Satzung vom 15. No-

vember 2022 bekannt. Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg hat mit Schreiben vom 1. November 2022 ihr Benehmen zur Genehmigung der Satzungsänderung erklärt.

München, 17. November 2022

**Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,
gesetzlich vertreten durch die
Bayerische Versorgungskammer**

Daniel Just	Ulrich Böger
Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender
des Vorstands	des Vorstands

**Zwanzigste Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Rechtsanwalts-
und Steuerberaterversorgung**

Vom 15. November 2022

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 32a Abs. 18 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182), erlässt die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (StAnz. Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2021 (StAnz. Nr. 49), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„³In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Katastrophenfall, bei behördlich angeordneten Bewegungsbeschränkungen oder dringenden Angelegenheiten kann die Sitzung virtuell als Ton- oder Ton- und Bildkonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden. ⁴Die Entscheidung über die Art der Sitzung trifft der Vorsitzende. ⁵Die Teilnehmer an der virtuellen Sitzung haben sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung gewahrt bleibt.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ und am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie folgender Halbsatz 2 angefügt: „die Teilnehmer an der virtuellen Sitzung gelten als anwesend.“
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Eine Abstimmung in Textform kann entweder durch den Vorsitzenden oder durch die Versorgungskammer herbeigeführt werden. ²Die Abstimmung in Textform unterbleibt, wenn dies mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten oder die Versorgungskammer beantragen, es sei denn, der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung die Abstimmung in Textform beschlossen.“
2. In § 15 Abs. 2 werden die Wörter „Altersgrenze für das obligatorische Altersruhegeld“ durch das Wort „Regelaltersgrenze“ ersetzt.
 3. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Antrag“ werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „des Mitglieds“ werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
5. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach dem Wort „Erklärung“ werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
6. In § 29 Abs. 5 Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
7. In § 32 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „2022“ durch die Zahl „2023“ ersetzt.
8. In § 33 Abs. 7 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Aufsicht) mit Schreiben A4-1235-10-35-28 vom 4. November 2022 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Augsburg, 15. November 2022

Harald Ochsner
Vorsitzender des Verwaltungsrats der
Bayerischen Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung
Muster-Corona-Hygieneplan
für alle Schulen
in der Freien und Hansestadt Hamburg**

33. überarbeitete Fassung, gültig ab 29. November 2022

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 30. November 2022 um 13.58 Uhr im Internet zugänglich gemacht worden und unter <https://www.hamburg.de/14709468> abrufbar.

Hamburg, den 2. Dezember 2022

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 1870

**Muster-Corona-Hygieneplan
für alle Schulen
in der Freien und Hansestadt Hamburg**

33. überarbeitete Fassung, gültig ab 29. November 2022

VORBEMERKUNG

0. ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG ALLER REGELUNGEN

1. DURCHFÜHRUNG DES SCHULBETRIEBS IM SCHULJAHR 2021/22 UND DARÜBER HINAUS
2. PERSÖNLICHE HYGIENE UND UMGANG MIT SYMPTOMEN
3. TESTUNGEN
- 3.1. FAKULTATIVE SCHNELLTESTS FÜR DAS SCHULISCHE PERSONAL
- 3.2. FAKULTATIVE SCHNELLTESTS BEI SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN
4. DAS TRAGEN VON MEDIZINISCHEN MASKEN
5. UMGANG MIT SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN MIT ERHÖHTEM RISIKO
6. LÜFTUNG DER SCHULISCHEN RÄUMLICHKEITEN
7. INFEKTIONSSCHUTZ IM SCHULBÜRO
8. INFEKTIONSSCHUTZ BEI DER ERSTEN HILFE
9. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN
10. REISERÜCKKEHRERINNEN UND REISERÜCKKEHRER
11. DOKUMENTATION
12. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHTEN

Vorbemerkung

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der vorliegende Muster-Corona-Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg. Seine ergänzenden Vorgaben sind von allen Hamburger Schulen entsprechend ihrer schulischen Gegebenheiten zu operationalisieren und in den schulischen Hygieneplan zu berücksichtigen. Die Regelungen des MCH gelten in den einschlägigen Sachverhalten auch für die Teilnahme an bzw. die Durchführung von Schulfahrten.

Dieser Plan gilt ab dem 29. November 2022 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben anpasst. Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Muster-Corona-Hygieneplans, über diese Regelungen wird gesondert informiert. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Zuständig: Schulleitung

0. Anordnung der sofortigen Vollziehung aller Regelungen

Die sofortige Vollziehung der im Muster-Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten wird hiermit angeordnet. Die im Muster-Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten dienen dem Schutz individueller Rechtsgüter von höchstem Rang, insbesondere von Leben und Gesundheit aller schulischen Beteiligten. Weiterhin sind sie unerlässlich, um den Schulbetrieb zu gewährleisten, und dienen damit der Aufrechterhaltung einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwe-

sen. Gegenläufige Interessen einzelner Betroffener müssen angesichts der nach wie vor hohen Gefahren für Leib und Leben sowie angesichts des Interesses an der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs zurückstehen.

Zuständig: Schulleitung

1. Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2021/22 und darüber hinaus

Der Unterricht im Schuljahr 2021/22 und darüber hinaus findet an allen Schulen und in allen Schulformen als voller Präsenzunterricht nach Stundentafel statt. Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht zu befreien, ist nur noch in einzelnen Ausnahmefällen aus nachgewiesenen gesundheitlich zwingenden Gründen möglich, siehe auch Kap. 5. Diese Schülerinnen und Schüler werden von der Schule nach den vorhandenen personellen Ressourcen mit Angeboten des Distanzunterrichts versorgt.

Zuständig: Schulleitung

2. Persönliche Hygiene und Umgang mit Symptomen

Gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung allgemeiner Hygieneregeln gehören unabhängig von einer Pandemie zu den Grundsätzen des Zusammenlebens in der Gemeinschaftseinrichtung Schule. Hervorzuheben sind hierbei:

- Personen mit einem positiven Antigen-Schnelltest (zu Hause, im Testzentrum oder in der Schule) unterliegen gemäß Hamburgischer Eindämmungsverordnung der Isolationspflicht und dürfen während der dort angeordneten Isolation die Schulen nicht betreten.
- Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen mit Fieber, trockenem Husten und Halsschmerzen sollten bis zum Abklingen der Symptome nicht zur Schule zu kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilzunehmen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine chronische Erkrankung zu erklären.
- Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen mit laufender Nase (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern können grundsätzlich zur Schule kommen. Sie sind gehalten, die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten, insbesondere die Husten- und Niesetikette.
- Gründliche Händehygiene (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch Händewaschen mit Seife für 20–30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Zuständig: Schulleitung/jede Einzelperson

3. Testungen

3.1. Fakultative Schnelltests für das schulische Personal

Dem Personal an Schulen (pädagogisches und Verwaltungspersonal, externe Dienstleister) wird zweimal pro Kalenderwoche ein Antigen-Schnelltest angeboten. Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Hinweise aus Kap. 12.

Zuständig: Schulleitung

3.2. Keine systematischen Schnelltestungen bei Schülerinnen und Schülern

Die freiwilligen Schnelltestungen an den Schulen sind im Sommer 2022 ausgelaufen. Seit Juni 2022 können Schulleitungen in besonderen Einzelfällen anlassbezogen Schnelltests an Schülerinnen und Schüler ausgeben, sollte beispielsweise ein akuter Infektionsverdacht im Laufe des Schultages auftreten. Sollte es in einer Klasse oder einer Lerngruppe entgegen der allgemeinen Entwicklung zu einem Ausbruchsgeschehen kommen, kann das zuständige Gesundheitsamt auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes eine serielle Testung anordnen. Die Vorgaben des Gesundheitsamtes u. a. zu den Testtagen sind zu beachten.

Ansonsten sind stets die von der FHH zur Verfügung gestellten Schnelltests zu verwenden. Eine Ausgabe der Tests für die Testung zu Hause ist nicht zulässig.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Hinweise aus Kap. 12. Zu Monitoringzwecken ist allein der zahlenmäßige Verbrauch der Schnelltests zu erfassen und der BSB auf Abfrage zu melden, siehe auch Kap. 11.

Zuständig: Schulleitung

4. Das Tragen von medizinischen Masken

Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfchen, die z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).

Die Pflicht zum Tragen von Masken in Innenräumen ist ab dem 1. Mai 2022 aufgehoben. Es liegt in der individuellen Entscheidung von Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern sowie allen schulischen Beschäftigten, ob sie persönlich freiwillig eine Maske in der Schule tragen möchten. Es kann keine Gremienbeschlüsse o.Ä. geben, die die Maskenpflicht in Schule oder einzelnen Lerngruppen verpflichtend vorsehen.

Zuständig: Schulleitung/jede Einzelperson

5. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht.

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, können in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest nachzuweisen.

Dabei genügt es nicht, wenn eine Ärztin oder einen Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, zur Schule zu kommen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche besondere Gefährdung sich aus dem Schulbesuch ergibt und welche konkreten gesundheitlichen Folgen zu erwarten sind. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

- eine zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten

- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

Die Befreiung wird grundsätzlich nur ausdrücklich befristet für das laufende Schulhalbjahr ausgesprochen. Eine kürzere Befreiung ist angezeigt, wenn sich dies unmittelbar aus dem Attest ergibt. Wird eine Erkrankung attestiert, die offensichtlich keiner Besserung zugänglich ist, genügt im folgenden Halbjahr die Vorlage des alten Attests.

Schutzmaßnahmen können z. B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein. Eine Befreiung von der Präsenzpflicht kommt nur im Ausnahmefall in Betracht, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen. Sie ist ausdrücklich bis zum Ende des laufenden Halbjahrs zu befristen, es sei denn, dass sich aus dem Attest eine kürzere Dauer der zugrundeliegenden Erkrankung ergibt.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Zuständig: Schulleitung

6. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Das richtige und regelmäßige Lüften in allen schulischen Räumen trägt nicht nur zum Wohlbefinden bei, frische Luft ist eine der wirksamsten Maßnahmen, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind beim Lüften zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Grundsätzlich gilt, dass ergänzend zu den Lüftungen in den Pausen während einer Unterrichtsstunde mindestens eine Quer- oder Stoßlüftung von fünf Minuten durchgeführt wird. Der konkrete Zeitpunkt kann sich am Unterrichtsverlauf ausrichten.
- Es soll möglichst eine Querverlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querverlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.

- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden. Eine Kipplüftung reicht nicht aus, auch nicht wenn das Fenster dauerhaft auf Kipp steht.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- Sind raumluftechnische Anlagen in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- Die Nutzung der mobilen Luftfilter in den Unterrichtsräumen ist im Ausnahmefall ergänzend möglich, wenn Räume nicht ausreichend gelüftet werden können. Die Luftfilter sind ausdrücklich kein Ersatz für die Quer- oder Stoßlüftung. Frische Luft ist entscheidend für die Verringerung von Aerosolen. Ansonsten bleiben die kleineren, sog. Haushaltsgeräte unter den Luftfiltern der Marken Philips, Heylo und Kärcher bis auf Weiteres abgeschaltet. Die größeren Luftfiltergeräte, die sog. Industriegeräte, laufen weiterhin im „Hygiene-Modus“.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal/Schulbau Hamburg

7. Infektionsschutz im Schulbüro

Alle notwendigen Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Die Schulen haben die Möglichkeit, Plexiglasscheiben im Empfangsbereich als sog. „Spuckschutz“ installieren zu lassen. Diese werden aus den Schulbudgets finanziert.

Zuständig: Schulleitung/Schulhausmeister

8. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine medizinische Maske getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

9. Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen, Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten, Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften statt.

Die Durchführung von Gremiensitzungen kann durch die Schulleitung in Form einer Videokonferenz ermöglicht werden.

Zuständig: Schulleitung

10. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Alle Reisenden müssen sich nach Rückkehr aus den Ferien und vor Betreten der Schulen selbstständig über die geltenden Infektionsschutzregelungen informieren. Die jeweils geltenden Regelungen sind strikt einzuhalten.

Zuständig: Jede Einzelperson

11. Dokumentation

Die im Kontext eines Befreiungsantrages vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schülerinnen und Schüler sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an das für die jeweilige Schule zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

Zuständig: Schulleitung

12. Vorgehen bei akuten Coronafällen

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten oder ein positiver Schnelltest bekannt werden, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Personen mit einem positiven Antigen-Schnelltest (zu Hause, im Testzentrum oder in der Schule) unterliegen gemäß Hamburgischer Eindämmungsverordnung der Isolationspflicht. Auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht in Hamburg haben, dürfen sie die Schule erst wieder betreten, wenn fünf Tage vergangen sind.

Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung

Bestellungen gemäß § 11 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

Folgende Person ist in dem angegebenen Hamburger Kehrbezirk (KB) ab 1. Januar 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt worden:

Im Bereich des Bezirkes HH-Wandsbek:
KB 521 Robert Pagel.

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Folgende Person wird den angegebenen Hamburger Kehrbezirk (KB) ab 1. Januar 2023 auf eigenen Wunsch als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger abgeben:

Im Bereich des Bezirkes HH-Altona:
KB 223 Melf Timon Meeder.

Folgende Person wird den angegebenen Hamburger Kehrbezirk (KB) ab 1. März 2023 auf eigenen Wunsch als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin abgeben:

Im Bereich des Bezirkes HH-Harburg:
KB 705 Carolin Knaack (geb. Schröder)

Folgende Person wurde in dem angegebenen Hamburger Kehrbezirk (KB) ab 1. Januar 2023 zum stellvertretenden bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt:

Im Bereich des Bezirkes HH-Altona:
KB 223 Peter Plocharska

Hamburg, den 25. November 2022

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1873

Förderrichtlinie Unternehmen für Ressourcenschutz (UfR)

Vom 1. November 2013 in der Fassung
vom 28. November 2022

1. Förderziel, Förderzweck

- 1.1 Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) leistet ihren Beitrag zum Klimaschutz und hat sich konkrete CO₂-Emissionsminderungsziele im Rahmen des Hamburger Klimaplanes gesetzt.

Das Programm „Unternehmen für Ressourcenschutz“ stellt eine wichtige Säule der Zielerreichung im Transformationspfad Wirtschaft des Klimaplanes dar.

Hamburg ist geprägt durch energieintensive Grundstoffindustrie, einer Vielzahl unterschiedlichster Unternehmen und seinem Hafen. Rund 50 Prozent der Hamburger CO₂-Emissionen entfallen auf die Hamburger Wirtschaft (Stand 2020).

- 1.2 Hamburger Unternehmen leisten bereits heute und werden auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, Unternehmen bei ihrer Transformation hin zur Klimaneutralität in den unter 1.3 genannten Förderschwerpunkten effektiv und effizient zu unterstützen.
- 1.3 Förderschwerpunkte

Im Folgenden werden die Förderschwerpunkte des Programms kurz vorgestellt. Detaillierte Informationen zu den Förderschwerpunkten sind den jeweiligen Merkblättern zu entnehmen.

Förderschwerpunkt 1

Machbarkeitsuntersuchungen „EffizienzChecks“

Gefördert werden Machbarkeitsuntersuchungen „EffizienzChecks“, mit denen Projekte der Förderschwerpunkte 2 bis 7 sowohl technisch als auch wirtschaftlich bewertet werden. Das Ergebnis des EffizienzChecks kann als Grundlage für Investitionsentscheidungen des Unternehmens selbst dienen oder für die Beantragung von Fördermitteln z. B. des Bundes oder des Förderprogramms UfR selbst eingesetzt werden.

Förderschwerpunkt 2

Energieeffizienz steigern

Gefördert werden Investitionen in Komponenten und Maschinen von Produktionsanlagen sowie Anlagen der Gebäudetechnik mit dem Ziel, deren Energieeffizienz zu verbessern.

Förderschwerpunkt 3

Materialeffizienz steigern und Wasser einsparen

Gefördert werden Projekte zur Verringerung der in der Produktion eingesetzten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe oder von Halbzeugen, sowie Projekte, die den Bedarf an Trinkwasser verringern oder die Abwassermenge reduzieren.

Förderschwerpunkt 4

Erneuerbare Energien für die Bereitstellung von Prozesswärme/-kälte einsetzen

Gefördert wird die Bereitstellung von Prozesswärme oder -kälte auf Basis Erneuerbarer Energien, wie beispielsweise der Einsatz von Wärmepumpen, sofern sie erneuerbare Energiequellen nutzen. Auch die Verwendung von grünem Wasserstoff oder Biomasse anstelle von fossilen Brennstoffen wird gefördert.

Förderschwerpunkt 5

Unvermeidbare Abwärme nutzen

Gefördert werden Projekte, die die weitere Verwendung unvermeidbarer Abwärme in betriebsexternen Nah- oder Fernwärmenetzen ermöglicht. Unvermeidbare Abwärme ist Wärme, welche nach erfolgter betriebsinterner Abwärmenutzung innerbetrieblich nicht weiter genutzt werden kann.

Förderschwerpunkt 6

Produktion dekarbonisieren

Gefördert werden Projekte, mit denen Produktionsanlagen heute oder perspektivisch ohne die Entstehung von CO₂-Emissionen klimaneutral betrieben werden können. Dies kann beispielsweise durch Elektrifizierung der Prozesswärmeerzeugung oder durch Substitution von im Produktionsprozess verwendeter klimaschädlicher Stoffe erfolgen.

Förderschwerpunkt 7

Energie flexibel nutzen

Gefördert werden Projekte, die die Energiewende durch flexible Energieverwendung oder -bereitstellung unterstützen und so zu einem vermehrten Einsatz Erneuerbarer Energien führt. Hierzu zählen zum Beispiel Projekte zur angebotsorientierten Stromnutzung oder zur Bereitstellung von Regelleistung.

- 1.4 Diese Richtlinie wird durch mindestens ein Merkblatt zu jedem Förderschwerpunkt ergänzt. Die Merkblätter konkretisieren den Rahmen für die einzelnen Förderschwerpunkte weiter, wie beispielsweise die technischen Anforderungen. Die beihilferechtlichen sowie sonstigen Vorgaben der Richtlinie bleiben unberührt.

Die Merkblätter werden von der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) erstellt und sind jeweils in der aktuellen Fassung im Internet unter www.hamburg.de/ressourcenschutz sowie unter www.ifbhh.de/ufr abrufbar.

In einem Förderschwerpunkt erfolgt solange keine Förderung, bis ein entsprechendes Merkblatt veröffentlicht ist.

- 1.5 Die BUKEA behält sich vor, die Förderbedingungen dieser Richtlinie sowie die jeweiligen Merkblätter bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben.
- 1.6 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) setzt die Richtlinie im Auftrag der BUKEA um. Die IFB Hamburg entscheidet auf

Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

2. Förderungsempfangende

2.1 Es werden Unternehmen mit Betriebsstätte in Hamburg gefördert. Unternehmen sind jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende, eigenständige Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, der Art ihrer Finanzierung und einer Gewinnerzielungsabsicht. Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt dann vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen angeboten werden. Für Unternehmensgruppen gilt die Definition von Verbundenen- und Partner-Unternehmen im Sinne der KMU-Definition des Anhangs I Artikel 3 der AGVO.

Unternehmen der Energieversorgung und Energiedienstleister, wie z.B. Contractoren, können gefördert werden, wenn das zu fördernde Projekt einem anderen förderfähigen Unternehmen dient oder ein Merkblatt entsprechende Regelungen vorsieht. Ein Beispiel hierfür stellt die Erschließung unvermeidbarer Abwärme und deren Nutzung in Wärmenetzen gemäß Förderschwerpunkt 5 dar; hier können auch Wärmenetzbetreiber gefördert werden.

2.2 Nicht gefördert werden Unternehmen und Sektoren, die unter Artikel 1 Absätze 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) in der jeweils gültigen Fassung fallen. Dies sind beispielsweise

- Unternehmen in Schwierigkeiten, wobei Unternehmen ausgenommen sind, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden (gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 2 Nummer 18 AGVO) sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Bei Anwendung der De-minimis-Verordnung werden keine Unternehmen gefördert, die in der

- a) Fischerei oder der Aquakultur,
- b) Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- c) Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn i) oder ii) zutreffen,

tätig sind (Verordnung [EU] Nr. 1407/2013, Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis c vom 18. Dezember 2013 in der jeweils gültigen Fassung).

2.3 In den Merkblättern kann die Antragsberechtigung für die entsprechenden Förderschwerpunkte weiter eingeschränkt werden.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Die Gesamtfinanzierung des zu fördernden Projekts muss gesichert sein.

3.2 Der Standort oder Gegenstand des zu fördernden Projekts muss sich auf dem Gebiet der FHH befinden.

3.3 Bei investiven Projekten ist der bestimmungsgemäße Betrieb auf dem Gebiet der FHH während der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten, welche drei Jahre beträgt und mit der Inbetriebnahme der geförderten Anlage beginnt.

3.4 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor Gewährung der Förderung mit dem Projekt begonnen wurde. Ein Projekt ist in der Regel dann begonnen, wenn dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen wurden. Die Ausschreibung solcher Leistungen ohne Vergabe stellt noch keinen Beginn des Projekts dar und ist somit förderunschädlich. Planungsleistungen stellen keinen Beginn dar, wenn sie nicht alleiniger Zweck der Förderung sind.

In begründeten Fällen kann die IFB Hamburg auf Antrag des Unternehmens eine Zustimmung zum vorzeitigen Projektbeginn aussprechen. Diese Zustimmung muss vor Projektbeginn vorliegen und beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der beantragten Förderung und greift der Antragsprüfung nicht vor.

Wenn ein Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Projektbeginn vom Unternehmen gestellt wird, muss dieser mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Projekts mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Projekts, die Kosten des Projekts, Art der Beihilfe (hier: Zuschuss) und Höhe der für das Projekt benötigten öffentlichen Finanzierung.

3.5 Die Daten zur Förderung (z.B. Name, Projektbezeichnung, Kurzbeschreibung, Projektergebnisse, Förderbetrag) werden in entsprechenden Verzeichnissen, zum Beispiel im Transparenzportal der FHH bei Einzelbeihilfen über 100000,- Euro, veröffentlicht.

3.6 Es werden nur Unternehmen gefördert, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint.

Förderungsempfangende müssen in der Lage sein, die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderung zu gewährleisten und nachzuweisen.

3.7 Nicht gefördert werden unter anderem

- Forschungs- und Entwicklungsprojekte,
- Projekte, mit denen auf Grund des Bestandschutzes im Zuge der Umsetzung gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen, Mindeststandards oder Nachrüstpflichten umgesetzt werden,
- Projekte, zu deren Umsetzung das antragstellende Unternehmen auf Grundlage eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet ist,
- Projekte zur Sanierung und Instandsetzung,
- Erwerb oder Installation von gebrauchten Anlagen sowie von neuen Anlagen mit überwiegend gebrauchten Anlagenteilen,
- Betriebskosten,
- Eigenleistungen des antragstellenden Unternehmens sowie Technologien und Produkte, die von ihm selbst hergestellt werden. Als Eigenleistungen gelten auch Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der KMU-Definition des Anhangs I Artikel 2 und 3 der AGVO,
- Erwerb oder Umrüstung von Fahrzeugen, die außerhalb des Betriebsgeländes genutzt werden,
- Projekte zur Erzeugung von Raumwärme mit Ausnahme der Einbindung von Abwärme,

- energetische Modernisierungen der Gebäudehülle,
 - bei Förderung nach AGVO: Projekte, deren Förderung eine Beihilfe nach Artikel 1 Absätze 2 bis 5 AGVO darstellen würde (z.B. Beihilfen für Fischerei, Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, oder Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten),
 - bei Förderung nach De-minimis: Projekte, deren Förderung eine Beihilfe nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d bis e der De-minimis-Verordnung darstellen würde (Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind und Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten).
- 4. Art, Umfang und Höhe der Förderung**
- 4.1** Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Förderung soll mindestens 1000,- Euro betragen. Der Höchstbetrag im Förderschwerpunkt 1 soll in der Regel 100 000,- Euro und in den Förderschwerpunkten 2 bis 7 in der Regel 1 000 000,- Euro nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der BUKEA.
- 4.2** Der Zuschuss wird als Projektförderung gewährt und erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung. Davon abweichend erfolgt die Förderung im Förderschwerpunkt 1 (Machbarkeitsuntersuchungen „EffizienzChecks“) als prozentualer Anteil der förderfähigen Kosten (Anteilfinanzierung).
- In den Förderschwerpunkten 6 (Produktion dekarbonisieren) sowie 7 (Energie flexibel nutzen) kann die Förderung auch als Anteilfinanzierung erfolgen, sofern die entsprechenden Merkblätter dies vorsehen.
- 4.3** Der Zuschuss als Festbetragsfinanzierung erfolgt auf Grundlage der für das jeweilige Projekt prognostizierten CO₂-Emissionsvermeidung, Material- oder Wassereinsparung, installierter Leistung oder anderer geeigneter Bezugsgrößen.
- Bemessungsgrundlage für die Förderung als Anteilfinanzierung sind die förderfähigen Kosten. Die Bemessungsgrundlagen und Förderhöhen werden in den jeweiligen Merkblättern konkretisiert.
- 4.4** Die Förderung erfolgt als Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) entweder als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung oder als Umweltschutzbeihilfe auf Grundlage der Artikel 36, 38, 41, 46 oder 49 AGVO.
- Die entsprechenden beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.
- Eine De-minimis-Beihilfe wird nur für Projekte mit förderfähigen Gesamtkosten bis 150 000,- Euro gewährt. Berechnungsgrundlage sind die Kostenschätzungen bei der Antragstellung.
- 4.5** Die förderfähigen Kosten sind bei einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung die Investitionskosten.
- 4.5.1** Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum des laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren 200 000,- Euro – im gewerblichen Straßengüterverkehr, mit Ausnahme des Personenkraftverkehrssektors, bis zu 100 000,- Euro – nicht übersteigen.
- Zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge ist das Förderung empfangende Unternehmen verpflichtet, alle innerhalb des laufenden Kalenderjahres sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhaltenden De-minimis-Beihilfen der IFB Hamburg offenzulegen. Der Höchstbetrag gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedsstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird, z.B. Landesmittel, Bundesmittel, Fördermittel der Europäischen Union, Darlehen, Bürgschaften und sonstige Vergünstigungen aus staatlichen Mitteln.
- 4.5.2** De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Regelung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- 4.6** Die förderfähigen Kosten sind bei einer Förderung nach der AGVO die beihilfefähigen Kosten. Dies sind
- im Förderschwerpunkt 1 (EffizienzChecks) die Kosten zur Erstellung eines EffizienzChecks (Artikel 49 Absatz 1 AGVO),
 - im Förderschwerpunkt 2 (Energieeffizienz) die Investitionsmehrkosten, die direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängen (Artikel 38 Absatz 3 AGVO),
 - im Förderschwerpunkt 3 (Materialeffizienz und Wasser) die Investitionsmehrkosten, die direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes durch die Steigerung der Materialeffizienz oder Wassereinsparung zusammenhängen (Artikel 36 Absatz 5 AGVO),
 - im Förderschwerpunkt 4 (Erneuerbare Energien für Prozesswärme/-kälte) die Investitionsmehrkosten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gegenüber der Energieerzeugung aus konventionellen Quellen (Artikel 41 Absatz 6 AGVO),
 - im Förderschwerpunkt 5 (Unvermeidbare Abwärme) die Investitionsmehrkosten, die direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes durch Erschließung unvermeidbarer Abwärme und ihrer Nutzung in energieeffizienten Wärmenetzen zusammenhängen (nach Artikel 36 Absatz 5 AGVO) oder Investitionsmehrkosten für Erzeugungsanlagen, die im Vergleich zu konventionellen Erzeugungsanlagen zusätzlich für den Bau, die Erweiterung und die Modernisierung von einer oder mehreren Erzeugungseinheiten erforderlich sind, damit diese als energieeffizientes Fernwärme- und Fernkältesystem betrieben werden können (nach Artikel 46 Absatz 2 AGVO) oder für das Verteilnetz die Investitionskosten (nach Artikel 46 Absatz 5 AGVO),
 - im Förderschwerpunkt 6 (Produktion dekarbonisieren) die Investitionsmehrkosten, die direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes durch die Dekarbonisierung von Produktionsanlagen zusammenhängen (Artikel 36 Absatz 5 AGVO) und

- im Förderschwerpunkt 7 (Energie flexibel nutzen) die Investitionsmehrkosten, die direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes durch den systemdienlichen Betrieb von Anlagen mit Blick auf die Stromenergieinfrastruktur oder den Strommarkt sowie dem Angebot erneuerbarer Energien im System zusammenhängen (Artikel 36 Absatz 5 AGVO).
- 4.6.1 Die Höhe der Beihilfe bei einer Förderung nach der AGVO darf die jeweilige Anmeldeschwelle nach Artikel 4 Absatz 1 der AGVO nicht überschreiten.
- 4.6.2 Eine Förderung nach AGVO darf mit anderen staatlichen Beihilfen nur kumuliert werden, wenn die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität und der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten werden.
Es liegt keine Kumulierung vor, wenn sich die anderen Beihilfen auf unterschiedliche, bestimmbare beihilfefähige Kosten beziehen.
- 4.7 Die Ermittlung der Förderhöhe erfolgt in den Förderschwerpunkten 2 bis 7 über die Vermeidung der CO₂-Emissionen. Unabhängig davon gelten in Bezug auf die förderfähigen Kosten die folgenden maximal zulässigen Förderintensitäten (Förderung zu förderfähigen Kosten):
 - im Förderschwerpunkt 1 (EffizienzChecks) höchstens 50 Prozent,
 - im Förderschwerpunkt 2 (Energieeffizienz) höchstens 30 Prozent,
 - im Förderschwerpunkt 3 (Materialeffizienz und Wasser) höchstens 40 Prozent,
 - im Förderschwerpunkt 4 (Erneuerbare Energien für Prozesswärme/-kälte) höchstens 45 bzw. 30 Prozent, dies hängt gemäß Artikel 41 Absatz 7 AGVO von der Ermittlungsmethode der Investitionsmehrkosten ab,
 - im Förderschwerpunkt 5 (Unvermeidbare Abwärme) für Investitionsmehrkosten, die mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängen, höchstens 40 Prozent,
 - im Förderschwerpunkt 5 (Unvermeidbare Abwärme) für Erzeugungsanlagen höchstens 45 Prozent und für Investitionen in das Verteilnetz höchstens die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn, jedoch höchstens 50 Prozent,
 - im Förderschwerpunkt 6 (Produktion dekarbonisieren) höchstens 40 Prozent,
 - im Förderschwerpunkt 7 (Energie flexibel nutzen) höchstens 40 Prozent.
 Die Höhe der Förderung kann für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß Anhang I der AGVO (KMU-Definition) in den Förderschwerpunkten 2 (Energieeffizienz), 3 (Materialeffizienz und Wasser), 6 (Produktion dekarbonisieren) und 7 (Energie flexibel nutzen) um 10 Prozentpunkte sowie im Förderschwerpunkt 4 (Erneuerbare Energien für Prozesswärme/-kälte) um 5 Prozentpunkte erhöht werden.
- 4.8 Es werden nur Ausgaben gefördert.
- 4.9 Investitionen werden nur insoweit gefördert, dass unter Berücksichtigung der Förderung eine Amortisationszeit von zwei Jahren nicht unterschritten wird.
- 4.10 Bei Förderungsempfängenden, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig.
- 5. **Sonstige Förderbestimmungen**
- 5.1 Die Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 46 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. 2013 S. 503) – die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) – wird in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Förderbescheids.
Werden die förderfähigen Ausgaben eines Projekts insgesamt zu nicht mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln gefördert, gilt an Stelle der Nummern 3.1 bis einschließlich 3.3 ANBest-P.
Beträgt die Förderung eines Projekts aus öffentlichen Mitteln insgesamt mehr als 10000,- Euro, so sind bei der Vergabe von Aufträgen die folgenden Regelungen zu beachten.
Bis zu einem geschätzten Auftragswert von 5000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) kann von der Durchführung eines Vergabeverfahrens abgesehen werden. Aufträge sind unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung an fachkundige und leistungsfähige Anbietende zu vergeben.
Ab einem Auftragswert von mehr als 5000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) sind Aufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung an fachkundige und leistungsfähige Anbietende zu vergeben.
Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist bei einem Auftragswert von mehr als 5000,- Euro bis 25000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) anhand eines von der IFB bereitgestellten Formulars zu dokumentieren.
Ab einem Auftragswert von mehr als 25000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) sind mindestens drei Angebote von unterschiedlichen Anbietenden einzuholen. Das Vergabeverfahren sowie die Begründung der Vergabeentscheidung sind zu dokumentieren. Die Anbietenden dürfen dabei nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom Wettbewerb ausgeschlossen sein. Falls die Einholung von mindestens drei Angeboten nicht möglich sein sollte, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die wettbewerblichen Grundsätze von Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung sind zu wahren.
Weitergehende Bestimmungen, welche die Förderungsempfängenden zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt.
- 5.2 Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt weitere Förderungen derselben förderfähigen Kosten durch die FHH aus.
Förderprogramme des Bundes oder Dritter sind in der Regel vorrangig zu nutzen.
- 5.3 Der IFB Hamburg, der BUKEA oder einem von diesen beauftragten Dritten stehen die Prüfungsrechte gemäß Nummer 7.1 ANBest-P zu. Dies schließt die Prüfung der geförderten Anlagen vor Ort ein.
- 5.4 Der Rechnungshof der FHH ist berechtigt, bei den Förderungsempfängenden zu prüfen.
- 5.5 Bei Förderung kann eine Erfolgskontrolle durch die IFB Hamburg, der BUKEA oder einem von diesen

beauftragten Dritten erfolgen. Hierfür kann für das geförderte Projekt während der Dauer der Zweckbindung oder auch darüber hinaus die Erhebung von Kennzahlenwerten und deren Übermittlung notwendig sein, um eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung sowohl des Projekts als auch des Förderprogramms zu ermöglichen. Hierfür kann ein Einbehalt vom Förderbetrag festgesetzt werden. Näheres regelt der Förderbescheid.

- 5.6 Erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des geförderten Projekts sind nur in begründeten Fällen auf Antrag nach Zustimmung durch die IFB Hamburg zulässig.

6. Verfahren

- 6.1 Über den Antrag auf Gewährung einer Förderung entscheidet die IFB Hamburg:

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Abteilung Wirtschaft und Umwelt
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg
Internet: www.ifbhh.de

- 6.2 Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt.

Der Antrag ist bei der IFB Hamburg mit einem Formular, das von ihr zur Verfügung gestellt wird, und weiteren, von ihr zu nennenden Unterlagen unter Angabe der voraussichtlichen Kosten des Projekts und der Höhe der beantragten Förderung und der Gründe für die Notwendigkeit dieser Förderung einzureichen.

Dokumente können im Bewilligungsverfahren sowie im Förderprozess (Verwendungsnachweis usw.) mit Zustimmung der IFB elektronisch übermittelt werden, wenn dabei die Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zu § 46 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Sollten Förderungsempfangende einen elektronischen Austausch anstreben, können sie eine Anfrage an die IFB stellen. Die IFB wird den Förderungsempfangenden mitteilen, ob die Voraussetzungen für ein elektronisches Zuwendungsverfahren vorliegen. Ansonsten wird ein schriftliches Bewilligungsverfahren durchgeführt.

- 6.3 Bewilligungsverfahren

Die Förderung erfolgt auf Grundlage eines Förderbescheids.

- 6.4 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach Durchführung des Projekts sowie nach Vorlage des Verwendungsnachweises gezahlt. Anteilige Auszahlungen vor Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung sind in der Regel nur bis zu einer Höhe von 80 Prozent der Förderung möglich.

- 6.5 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Verwendung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten – mit Ausnahme ihrer Nummer 3 – die ANBest-P entsprechend. Die Verwendung der Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der bewilligenden Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Im Förderbescheid wird festgelegt, wie die Erbringung des Verwendungsnachweises durchzuführen ist.

- 6.6 Zu beachtende Vorschriften

- 6.6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Förderbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die ANBest-P entsprechend, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

- 6.6.2 Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Vorschriften und Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juli 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABl. L 156/1 vom 20. Juni 2017), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (EU-ABl. L 215/3 vom 7. Juli 2020, S. 3),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. EU L 215/3 vom 7. Juli 2020),
- Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284),
- Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 46 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. 2013 S. 503), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284), – die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P).

- 6.7 Die Fördermittel werden von der IFB Hamburg im Sinne des § 46 Absatz 2 der Haushaltsordnung der FHH (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) in der jeweils geltenden Fassung verwaltet. Insofern gilt § 46 Absatz 1 LHO entsprechend.

- 6.8 Für die Bewilligungen und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel werden, soweit zulässig, keine Gebühren gemäß Nummer 1 der Anlage zur Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank vom 28. Oktober 2014 (HmbGVBl. S. 463) erhoben.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Sollte die AGVO oder die De-minimis-Verordnung über ihre aktuelle Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023 hinaus nicht verlängert oder durch neue Regelungen ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen Regelungen vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Bestimmungen entsprechende Nachfolge-Richtlinie

bis spätestens zum 31. Dezember 2023 in Kraft gesetzt.

Hamburg, den 28. November 2022

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1874

**Verfügung in Form der
Allgemeinverfügung für die Zeit vom
31. Dezember 2022 ab 18.00 Uhr bis
1. Januar 2023, 1.00 Uhr im Hinblick auf
das Mitführen und Abbrennen von
pyrotechnischen Gegenständen der
Kategorien F2, F3, F4 sowie anderer
pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des
§ 3a SprengG, ausgenommen solche der
Kategorie F 1, zum Zweck der
Durchführung eines Feuerwerks oder
vergleichbarer Vergnügen in der
Silvesternacht 2022/2023 rund um die
Binnenalster und den Rathausmarkt**

Vom 1. Dezember 2022

Die Polizei Hamburg erlässt folgende Allgemeinverfügung:

I.

Verfügung

1. Im Zeitraum von Samstag, 31. Dezember 2022, 18.00 Uhr, bis Sonntag, 1. Januar 2023, 1.00 Uhr, ist das Mitführen und das Abbrennen/das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F2, F3, F4 sowie anderer pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von § 3a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG)¹⁾, ausgenommen solche der Kategorie F 1, zum Zweck der Durchführung eines Feuerwerks oder vergleichbarer Vergnügen in dem unter 2. definierten räumlichen Geltungsbereich auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 14. März 1966, HmbGVBl. 1966 S. 77, in der aktuellen Fassung, untersagt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen²⁾.

¹⁾ § 3a SprengG: (1) Pyrotechnische Gegenstände werden nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefährdung und ihrem Verwendungszweck in folgende Kategorien eingeteilt:

1. Feuerwerkskörper

- a) Kategorie F1: Feuerwerkskörper, von denen eine sehr geringe Gefahr ausgeht, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in geschlossenen Bereichen vorgesehen sind, einschließlich Feuerwerkskörpern, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind,
- b) Kategorie F2: Feuerwerkskörper, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, die einen geringen Lärm-

pegel besitzen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind,

- c) Kategorie F3: Feuerwerkskörper, von denen eine mittlere Gefahr ausgeht, deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit jedoch nicht gefährdet und die zur Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind,

- d) Kategorie F4: Feuerwerkskörper, von denen eine große Gefahr ausgeht, die zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind, deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit jedoch nicht gefährdet,

2. pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater

- a) Kategorie T1: pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, von denen eine geringe Gefahr ausgeht,
- b) Kategorie T2: pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind,

3. sonstige pyrotechnische Gegenstände

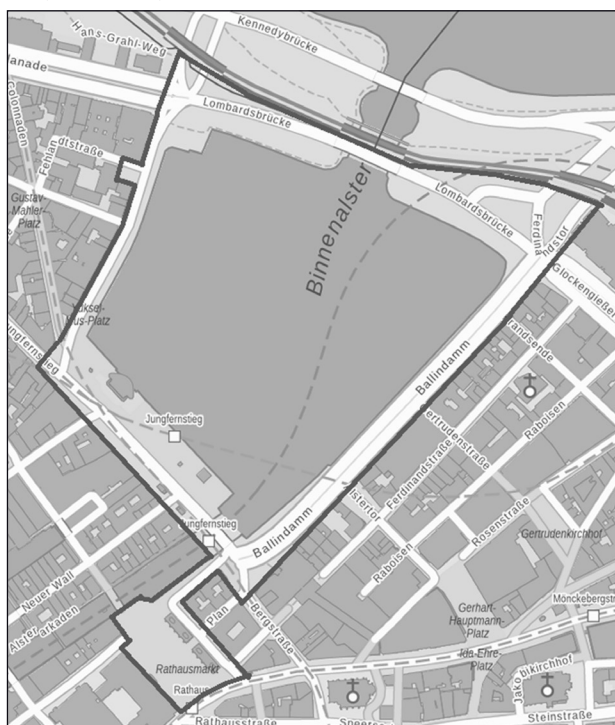
- a) Kategorie P1: pyrotechnische Gegenstände, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater,
- b) Kategorie P2: pyrotechnische Gegenstände, die zur Handhabung oder Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind, außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater.

(2) Pyrotechnische Sätze werden nach ihrer Gefährlichkeit in folgende Kategorien eingeteilt:

- a) Kategorie S1: pyrotechnische Sätze, von denen eine geringe Gefahr ausgeht und die insbesondere zur Verwendung auf Bühnen, in Theatern oder in vergleichbaren Einrichtungen, zur Strömungsmessung oder zur Ausbildung von Rettungskräften vorgesehen sind,
- b) Kategorie S2: pyrotechnische Sätze, von denen eine große Gefahr ausgeht und deren Umgang oder Verkehr an die Erlaubnis oder den Befähigungsschein gebunden ist.

²⁾ Es wird auf die Regelungen im Sprengstoffgesetz, die Verordnungen zum Sprengstoffgesetz und ausdrücklich auf die fortgeltende Anordnung der Bezirksämter für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zur Jahreswende vom 4. Dezember 2019 hingewiesen (Amtl. Anz. 2019 S. 1722), mit der die fortgeltende Anordnung der Bezirksämter vom 6. November 2009 erneut bekannt gegeben wurde. Danach wird insbesondere Folgendes geregelt: Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 dürfen nur in der Zeit vom 31. Dezember bis zum 1. Januar verwendet (abgebrannt) werden. Das Verwenden (Abbrennen) pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 mit ausschließlicher Knallwirkung ist nur in der Zeit vom 31. Dezember, 18.00 Uhr, bis 1. Januar, 1.00 Uhr, erlaubt. Hiergegen gerichtete Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können auf Grundlage der Anordnung der Bezirksämter vom 6. November 2009 in Verbindung mit § 24 und § 46 Nummer 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

2. Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst den Bereich rund um die Binnenalster und des angrenzenden Rathausmarkts innerhalb des farblich markierten Verbotsgbietes des beigefügten Plans von Hamburg. Erfasst werden damit die Straßen Jungfernstieg, Neuer Jungfernstieg, Lombardsbrücke, Ballindamm, wobei der Bereich seitlich der Straßen Jungfernstieg, Neuer Jungfernstieg, Ballindamm jeweils bis zum Uferrand der Binnenalster und zur jeweiligen Häuserwand erfasst ist. Bei der Straße Lombardsbrücke ist der Bereich vom Uferrand bis hin zu den Bahngleisen erfasst. Die Grenze des Verbotsgbietes im Jungfernstieg wird zwischen Hausnummern 38 und 40 und im Neuen Jungfernstieg in Höhe der Bahnbrücke gezogen. Der Bereich des Rathausmarkts wird im Norden begrenzt durch den Reesendamm (Wasserlinie) und den Rathausmarkt (Wasserlinie). Im Osten und Westen wird der Bereich durch die angrenzende Bebauung (Hauswände) begrenzt. Die südliche Ausdehnung reicht bis zur Mönckebergstraße (nördliche Seite) und dem Reesendamm (Hauswand).



II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der aktuellen Fassung, wird aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet.

III.

Zwangsmittel

Gemäß den Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) und des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) in der jeweils gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass für jedes Mitführen oder Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen unter Verstoß gegen diese Verfügung Zwangsmittel angewendet werden können.

Bei jeder Zuwiderhandlung kann die Unterlassungspflichtung mit unmittelbarem Zwang auch in Form der Wegnahme der mitgeführten pyrotechnischen Gegenstände durchgesetzt werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen pyrotechnische Gegenstände gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 lit. a) SOG sichergestellt und gemäß § 14 Absatz 6 lit. b) SOG vernichtet werden können und ein Platzverweis gemäß § 12a SOG erteilt werden kann. Sofern durch das Mitführen bzw. Verwenden pyrotechnischer Gegenstände Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestände erfüllt werden, können die Gegenstände beschlagnahmt oder eingezogen werden.

IV.

Bekanntmachung

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger folgenden Tag als bekannt gegeben.

V.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung, die Begründung sowie die Karte können im Foyer des Polizeipräsidiums Hamburg, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, sowie auf der Internetseite www.polizei.hamburg.de eingesehen werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Polizei Hamburg, LSt 2, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, erhoben werden.

Dieser Widerspruch hat nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, beantragt werden.

Hamburg, den 1. Dezember 2022

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

Amtl. Anz. S. 1879

Beabsichtigung der Widmung von öffentlichen Wegeteilflächen im Bezirk Mitte, Stadtteil Neustadt – Marseiller Promenade –

Gemäß § 6 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird folgende Absicht der Widmung öffentlicher Wegeteilflächen bekannt gemacht:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung St. Pauli Nord, Marseiller Promenade, belegene Fläche des Flurstücks 1932 (teilweise) (ca. 2370 m²) mit sofortiger Wirkung, beschränkt auf den Fuß- und Radverkehr, gewidmet. Der räumliche Umfang der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist gelb gekennzeichnet.

Der Plan über den Verlauf der zu widmenden Wegeteilflächen liegt für die Dauer eines Monats während der

Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer D6.305, 20355 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die Maßnahme berührt werden, Einwendungen im Fachamt vorbringen.

Hamburg, den 2. Dezember 2022

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1880

Widmung von öffentlichen Wegeteilflächen im Bezirk Mitte, Stadtteil Rothenburgsort – Ausschläger Elbdeich –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S.41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Billwerder Ausschlag, Ausschläger Elbdeich, belegene Fläche des Flurstücks 2572 (teilweise) (ca. 670 m²) mit sofortiger Wirkung für Verkehr zu Rettungszwecken gewidmet. Der räumliche Umfang der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist gelb gekennzeichnet.

Die vorrangige Rechtsnatur der zu Rettungszwecken gewidmeten Fläche der Deichverteidigungsstraße als Bestandteil der öffentlichen Hochwasserschutzanlage bleibt unberührt. Die Widmung erfolgt daher gemäß § 6 Absatz 3 HWG mit der Maßgabe, dass aus Gründen des Hochwasserschutzes, insbesondere bei Hochwassergefahr, die Benutzung der Deichverteidigungsstraße jederzeit eingeschränkt oder untersagt werden kann.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann eingesehen werden im: Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 2. Dezember 2022

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1881

Beabsichtigung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (Reinbeker Redder)

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Bergedorf (Stadtteil Lohbrügge) belegenen Verbreiterungsflächen des Reinbeker Redder (Flurstücke 4902/820 m² und 4908/698 m²) mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die zu widmenden Flächen sind gelb markiert im Plan dargestellt.

Der Plan über den Umfang der zu widmenden Wegflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes

des Bezirksamtes Bergedorf, Kampweg 4, Zimmer 04, 21035 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Widmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 25. November 2022

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 1881

Erste Änderung der Gebührensatzung der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH)

Auf Grund von § 6b Absatz 2 und § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb der Beruflichen Hochschule Hamburg vom 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 408) hat das Präsidium nach Stellungnahme des Hochschulsenates der Beruflichen Hochschule Hamburg am 27. Oktober 2022 folgende erste Änderung der Gebührensatzung (Amtl. Anz. 2021 S. 1661) beschlossen:

In der Anlage Gebührenverzeichnis zu Verwaltungsgebühren wird die Nummer 11 ergänzt:

Anlage

Gebührenverzeichnis für Verwaltungsgebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
11	Ausstellung Semesterticket nach Verlust	30

Hamburg, den 27. Oktober 2022

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)

Amtl. Anz. S. 1881

Satzung der hsh portfoliomanagement AöR in der Fassung des Beschlusses der Trägerversammlung vom 22. November 2022 (7. Änderung der Satzung)

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Sitz

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein haben mit Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: „Staatsvertrag“) eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „hsh portfoliomanagement AöR“ (im Folgenden: „Anstalt“) errichtet. Die Anstalt ist eine landesrechtliche Abwicklungsanstalt im Sinne des § 8b Absatz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008

(BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert am 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990).

(2) Sitz der Anstalt ist Kiel.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Anstalt nimmt die ihr durch § 2 Absatz 1 des Staatsvertrags übertragenen Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung wahr.

(2) Sie betreibt dabei keine Geschäfte, die einer Zulassung nach der

1. Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. EU Nr. L 176 S. 338, Nr. L 208 S. 73), zuletzt geändert am 15. Mai 2014 (ABl. EU Nr. L 173 S. 190);
2. Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 145 S. 1), zuletzt geändert am 24. November 2010 (ABl. EU Nr. 331 S. 120), oder
3. Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. EU Nr. L 319 S. 1), zuletzt geändert am 26. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 176 S. 338, Nr. L 208 S. 73), bedürfen.

(3) Der Anstalt ist es untersagt, im Sinne des Kreditwesengesetzes Bankgeschäfte zu betreiben und Finanzdienstleistungen zu erbringen.

§ 3

Trägerschaft

Träger der Anstalt sind je zur Hälfte die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein.

§ 4

Stammkapital

Auf Beschluss der Trägerversammlung kann bei der Anstalt ein Stammkapital eingerichtet werden.

§ 5

Gewährträgerhaftung und Anstaltslast der Träger

(1) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften die Träger Dritten gegenüber unbeschränkt als Gesamtschuldner, wenn und soweit Gläubiger eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt nicht erlangen können (Gewährträgerhaftung). Die Träger haften im Innenverhältnis je zur Hälfte.

(2) Die Träger stellen sicher, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt (Anstaltslast),

§ 6

Beteiligung an Abspaltungen und sonstigen Rechtsgeschäften

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 des Staatsvertrags kann die Anstalt nach Maßgabe des § 6 des Staatsvertrags als übernehmender und übertragender Rechtsträger an Abspaltungen und Ausgliederungen zur Aufnahme beteiligt sein. Die Anstalt kann Risikopositionen und nichtstrategienotwendige Geschäftsbereiche auch durch Rechtsgeschäft übernehmen oder diese durch die Übernahme von Garantien, Unterbeteiligungen oder auf sonstige Weise ohne Übertragung absichern.

§ 7

Abwicklungsplan

(1) Die Abwicklung der übernommenen Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiche erfolgt nach Maßgabe eines Abwicklungsplans. Der Abwicklungsplan ist ein Geschäftsplan, aus dem Art und Umfang der geplanten Geschäfte zur Abwicklung des übernommenen Vermögens unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Absatz 4 hervorgehen.

(2) Der Abwicklungsplan wird durch den Vorstand aufgestellt und nach Zustimmung des Verwaltungsrats der Trägerversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Vorstand, Verwaltungsrat und Trägerversammlung sind an den Abwicklungsplan in seiner jeweils aktuellen Fassung gebunden.

(3) Der Abwicklungsplan hat die beabsichtigten Abwicklungsmaßnahmen der Anstalt zu beschreiben und einen Zeitplan für die vollständige Abwicklung des Vermögens der Anstalt innerhalb eines angemessenen Abwicklungszeitraums zu enthalten. Nach vollständiger Abwicklung des Vermögens und der Befriedigung sämtlicher Verbindlichkeiten der Anstalt ist die Anstalt gemäß § 16 Absatz 4 des Staatsvertrags aufzuheben.

(4) Der Abwicklungsplan

1. ist nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu erstellen;
2. muss neben einem vollständigen Zahlungsplan eine Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt (Plan-HGB-Bilanz, Plan-HGB-Gewinn- und Verlustrechnung, Liquiditätsplanung) für den gesamten Abwicklungszeitraum enthalten;
3. soll ohne Berücksichtigung der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung (§ 5 Staatsvertrag) über den gesamten Abwicklungszeitraum die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Anstalt gewährleisten.

Die Einzelheiten der in den Abwicklungsplan jeweils aufzunehmenden Angaben setzt der Verwaltungsrat fest. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die zu Abweichungen vom Abwicklungsplan führen, sind – unbeschadet ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis – nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats zulässig; sofern und soweit der Abwicklungsplan dies vorsieht, ist die Zustimmung der Trägerversammlung erforderlich.

(5) Ändern sich Umstände, die für den Abwicklungsplan erheblich sind, ist der Abwicklungsplan an die veränderten Umstände anzupassen. Der Vorstand prüft zum Ende jedes Geschäftsquartals, ob der Abwicklungsplan nach Satz 1 anzupassen ist.

(6) Eine Anpassung oder eine sonstige Änderung des Abwicklungsplans, insbesondere eine Änderung der Abwicklungsstrategie oder eine Reduktion oder Erhöhung

von Schwellenwerten für Veräußerungen wird nur wirksam, wenn der Verwaltungsrat und anschließend die Trägerversammlung der Anpassung oder Änderung zugestimmt haben.

§ 8

Berichtspflichten

(1) Über den Ablauf der Abwicklung und die Umsetzung des Abwicklungsplans erstellt die Anstalt für jedes Quartal und jedes Geschäftsjahr einen Abwicklungsbericht. Der Verwaltungsrat setzt den Pflichtinhalt und die Form der Abwicklungsberichte (Abwicklungsquartalsbericht und Abwicklungsjahresbericht) fest. Der Abwicklungsquartalsbericht enthält auch die Ergebnisse der Prüfung gemäß § 7 Absatz 5 über das Anpassungserfordernis des Abwicklungsplans.

(2) Der Abwicklungsquartalsbericht ist für das erste bis dritte Quartal eines jeden Geschäftsjahres spätestens zwei Monate nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsquartals und der Abwicklungsjahresbericht spätestens drei Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Abwicklungsjahresbericht ist durch Beschluss des Verwaltungsrats festzustellen. Jeder Abwicklungsbericht ist nachfolgend der Trägerversammlung zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Anstalt hat den für Beteiligungen zuständigen Ausschüssen beziehungsweise Unterausschüssen der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landtags Schleswig-Holstein vierteljährlich über die Angelegenheiten der Anstalt zu berichten (§ 12 Absatz 2 des Staatsvertrags). Der Vorstand hat den Verwaltungsrat sowie die aufsichtsführenden Behörden der Länder über den Inhalt der Berichterstattung mindestens zwei Wochen vor den jeweiligen Sitzungen vorab durch Übersendung der Berichtsentwürfe zu informieren. Eine Weiterleitung der Berichte durch die Aufsichtsbehörden an die für Beteiligungen zuständigen Ausschüsse beziehungsweise Unterausschüsse erfolgt erst nach Einwilligung durch den Verwaltungsrat.

§ 9

Grundsätze der Geschäftsführung

Die Geschäfte der Anstalt sind unter Beachtung der in § 2 Absatz 1 des Staatsvertrags festgelegten Aufgaben nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Abwicklungsziels zu führen. Vergütungssysteme für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedürfen der Zustimmung der Trägerversammlung.

II.

Organisation

§ 10

Organe

(1) Organe der Anstalt sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Trägerversammlung.

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten bekannt gewordenen vertraulichen Angaben verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach ihrem Ausscheiden. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber den zuständigen aufsichtsführenden Behörden. Zudem unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats hinsichtlich der Berichte, die sie an die jeweiligen Gremien der vorschlagenden Träger zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Hinsichtlich der Berichterstattung gegenüber den vorgenannten Gremien gilt dies

nur, sofern die Mitglieder dieser Gremien über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus den Berichten bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren haben. Die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht gemäß vorstehendem Satz 4 gilt nicht für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Anstalt, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat bestellt werden. Eine erste Bestellung soll für höchstens drei Jahre erfolgen, erneute Bestellungen sollen jeweils fünf Jahre nicht überschreiten. Der Verwaltungsrat ist für die Anstellungsverträge des Vorstands zuständig.

(2) Die Vorstandsmitglieder müssen zuverlässig und geeignet sein.

(3) Dem Vorstand dürfen keine Organmitglieder und Beschäftigte der früheren HSH Nordbank AG oder eines von dieser im Sinne des § 17 Absatz 1 AktG abhängigen Unternehmens oder Mitglieder des Verwaltungsrats der Anstalt angehören.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten. Die Anstalt wird im Rechtsverkehr durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands können generell oder im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Der Vorstand kann beschließen, dass die Anstalt auch durch eines seiner Mitglieder gemeinsam mit einem Prokuristen der Anstalt oder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten werden kann. Das Recht des Vorstandes, zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Gesellschaft Vollmachten an zwei gemeinschaftlich handelnde Bedienstete oder Beschäftigte zu erteilen, bleibt unberührt. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Anstalt abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder einem von dem Vorstand bevollmächtigten sonstigen Bediensteten oder Beschäftigten der Anstalt.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Sie arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt einstimmig. Kommt eine einstimmige Beschlussfassung der Vorstände nicht zustande, so ist unverzüglich der Verwaltungsrat mit der Bitte um Entscheidung anzurufen.

(6) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst nach kaufmännischen Grundsätzen ausschließlich zum Wohl der Anstalt auszuüben. Sie haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Anstalt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

(7) Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstands jederzeit abberufen.

(8) Mitglieder des Verwaltungsrats können an den Sitzungen des Vorstands als Gast ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie sind vorab rechtzeitig schriftlich über Ort und Zeit der Sitzungen des Vorstands zu informieren.

(9) Der Verwaltungsrat soll für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

(10) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Vorstandes sind unbeschadet der Geschäftsverteilung für die Führung der Anstalt gemeinsam verantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Zeichnung

Verpflichtungen und Erklärungen der Anstalt werden unter Zeichnung des vollständigen Namens der Anstalt abgegeben.

§ 13

Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen

Für Auskünfte der Anstalt an Presse, Rundfunk und Fernsehen wird der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand eine Regelung verabschieden.

§ 14

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern. Der Verwaltungsrat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Träger zusammen. Die Mitglieder werden von der Trägerversammlung ernannt. Jeweils die Hälfte der Mitglieder wird auf Vorschlag der Freien und Hansestadt Hamburg und auf Vorschlag des Landes Schleswig-Holstein ernannt. Jedes Land ist berechtigt, eine dauerhafte Vertreterin oder einen dauerhaften Vertreter zu benennen, die oder der handelt, wenn ein vom jeweiligen Land vorgeschlagenes Verwaltungsratsmitglied verhindert ist.

(2) Den Vorsitz im Verwaltungsrat hat im Geschäftsjahr 2016 die diensthöchste Vertreterin oder der diensthöchste Vertreter der für Finanzen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die diensthöchste Vertreterin oder der diensthöchste Vertreter des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein. Soweit die Länder Vertreterinnen oder Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden, die nicht in ihrem Dienst stehen, legen sie jeweils fest, weche Vertreterin oder welcher Vertreter den Vorsitz beziehungsweise die Stellvertretung im Verwaltungsrat übernehmen soll. In den folgenden Geschäftsjahren wechseln Vorsitz und Stellvertretung jährlich zwischen den Trägern.

(3) Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre; eine erneute Ernennung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Mitglied solange im Amt, bis ein neues Mitglied ernannt worden ist. Endet die Amtszeit oder scheidet ein Verwaltungsratsmitglied infolge Abberufung, Niederlegung des Amtes oder durch Tod vor Ablauf der Amtszeit aus, wird von der Trägerversammlung unverzüglich ein Nachfolger ernannt.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Anstalt zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 1 des Staatsvertrags zu unterstützen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Die Trägerversammlung kann die Gewährung einer Aufwandsentschädigung, aufgeteilt in eine Grundvergütung und ein Sitzungsgeld, festsetzen.

(5) Dem Verwaltungsrat dürfen Personen, die bereits in fünf Gesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat oder ein vergleichbares Gremium zu bilden haben, Aufsichts-

ratsmitglieder oder Mitglieder eines vergleichbaren Gremiums sind, nicht angehören; § 100 Absatz 2 Sätze 2 und 3 AktG gelten sinngemäß.

(6) Der Verwaltungsrat bestimmt die Grundsätze der Geschäftsführung und hat den Vorstand der Anstalt zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen. Er ist ferner insbesondere zuständig für

1. die Zustimmung zum Abwicklungsplan nach § 7 Absatz 2, die Festsetzung der in den Abwicklungsplan aufzunehmenden Angaben sowie Beschlüsse über Abweichungen vom Abwicklungsplan nach § 7 Absatz 4, die Zustimmung zu Anpassungen oder Änderungen des Abwicklungsplans nach § 7 Absatz 6, den Pflichtinhalt und die Form der Abwicklungsberichte nach § 8 Absatz 1, den Beschluss über die Feststellung des Abwicklungsjahresberichts nach § 8 Absatz 2 und die Einwilligung zur Weiterleitung der Berichte an die für Beteiligungen zuständigen Unterausschüsse nach § 8 Absatz 3;
2. die Bestellung der Vorstandsmitglieder nach § 11 Absatz 1 Satz 1 und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach § 11 Absatz 7, die Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB nach § 11 Absatz 4, die Entscheidung bei Uneinigkeit des Vorstandes nach § 11 Absatz 5 Satz 4, den Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 11 Absatz 9 und die Geschäftsverteilung des Vorstandes nach § 11 Absatz 10;
3. die Verabschiedung einer Regelung für Auskünfte der Anstalt an Presse, Rundfunk und Fernsehen nach § 13 und
4. die Bestellung der Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer nach § 18 Absatz 3 sowie die Entscheidung über Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses nach § 18 Absatz 4.

Der Verwaltungsrat kann außerdem in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, für die der Vorstand zuständig ist, eine Beschlussfassung im Einzelfall oder generell an sich ziehen. Die Kompetenz des Vorstands zur rechtswirksamen Vertretung der Anstalt im Außenverhältnis bleibt davon unberührt. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln.

(7) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Verwaltungsrat die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Anstalt durch den Verwaltungsrat vertreten wird, vertritt die oder der Vorsitzende – bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter – den Verwaltungsrat. § 11 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(8) Die Trägerversammlung kann die von ihr gemäß Absatz 1 ernannten Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit abberufen.

(9) Jedes Verwaltungsratsmitglied ist zur Niederlegung seines Amtes berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Niederlegung des Amtes darf nicht zur Unzeit erfolgen. Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder gilt § 11 Absatz 6 über die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

(10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Sitzungen, Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tagt regelmäßig mindestens einmal im Kalendervierteljahr und im Übrigen bei Bedarf.

(2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen im Sinne des Satzes 1 sind grundsätzlich Präsenzsitzungen, es können aber auch Sitzungen mit ausschließlicher Bild- und/oder Tonübertragung (virtuelle Sitzungen) sowie Kombinationen von Präsenzsitzungen und virtuellen Sitzungen (kombinierte Sitzungen) stattfinden.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Beifügung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen einberufen. Die Einladung hat zudem zu bezeichnen, ob die Sitzung als Präsenzsitzung, als virtuelle Sitzung oder als kombinierte Sitzung geplant ist. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende diese Fristen angemessen verkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor. Im Übrigen können bei Bedarf, unter einvernehmlichem Verzicht der Beteiligten auf jede Form und Frist, Zusammenkünfte des Verwaltungsrats mit oder ohne den Vorstand jederzeit – auch telefonisch – einberufen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, leitet die Sitzungen.

(5) Die Stimmabgabe zur Beschlussfassung in einer Präsenzsitzung erfolgt durch Handzeichen. Im Falle von virtuellen Sitzungen oder einer kombinierten Sitzung erfolgt die Stimmabgabe durch Wortmeldung, Handzeichen oder in elektronischer Form über geeignete Abstimmungsinstrumente (Icons, Chatfunktion etc.). Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können an Abstimmungen in Sitzungen des Verwaltungsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Verwaltungsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben übermitteln lassen.

(6) Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat auf Veranlassung des Vorsitzenden außerhalb von Sitzungen Beschlüsse in einem schriftlichen Umlaufverfahren fassen, sofern keines der Mitglieder des Verwaltungsrates diesem Verfahren widerspricht. Die Einleitung eines Umlaufverfahrens sowie die Stimmabgabe im Umlaufverfahren können schriftlich oder in Textform erfolgen. Die oder der Vorsitzende bestimmt eine angemessene Frist für den Widerspruch und die Stimmabgabe. Das Ergebnis eines Umlaufverfahrens ist zu dokumentieren und der Niederschrift über die nächste Sitzung des Verwaltungsrates als Anlage beizufügen.

(7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Sitzung oder einem Umlaufverfahren teilnehmen oder sich vertreten lassen und jedes Land vertreten ist. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält oder eine schriftliche Stimmabgabe nach Absatz 5 Satz 4 übermitteln lässt.

(8) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt eine Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit bei der ersten Abstimmung ist der Beschlussgegenstand erneut zu beraten. Bei nochmaliger Stimmgleichheit sowie für den Fall, dass bei Wahlen mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen erzielen, entscheidet die Stimme der oder des Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Falle ihrer oder seiner Nichtteilnahme die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Jeder der beiden Träger hat ein

Vetorecht. Das jeweilige Land legt schriftlich fest, wer das Vetorecht ausübt.

(9) Die oder der Verwaltungsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Verwaltungsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

(10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats sind Niederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift der Sitzung ist zu dokumentieren, in welcher nach Absatz 5 vorgesehenen Form die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder ihre Stimme zu dem jeweiligen Beschluss des Verwaltungsrates abgeben haben.

§ 16

Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung hat zwei Mitglieder. Sie setzt sich aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Landes Schleswig-Holstein zusammen, die durch die Träger benannt werden. Die Mitglieder der Trägerversammlung können im Fall einer persönlichen Verhinderung durch eine von der jeweiligen Behörde dauerhaft bestellte andere Mitarbeiterin oder einen von der jeweiligen Behörde dauerhaft bestellten Mitarbeiter vertreten werden.

(2) Den Vorsitz in der Trägerversammlung hat im Geschäftsjahr 2016 die Vertreterin oder der Vertreter des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein. In den folgenden Geschäftsjahren wechselt der Vorsitz jährlich zwischen den Trägern.

(3) Verwaltungsratsmitgliedern gegenüber vertritt die Trägerversammlung die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Anstalt durch die Trägerversammlung vertreten wird, vertritt die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die Trägerversammlung. § 11 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Die Trägerversammlung entscheidet in den durch Gesetz oder dieser Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über

1. den Erlass und die Änderung der Satzung,
2. die Aufnahme weiterer Träger,
3. die Entlastung des Verwaltungsrats,
4. die Einrichtung eines Stammkapitals nach § 4,
5. die Genehmigung des Abwicklungsplans nach § 7 Absatz 2 Satz 1, Fälle, in denen der Abwicklungsplan dies nach § 7 Absatz 4 vorsieht sowie über Änderungen und Anpassungen des Abwicklungsplans nach § 7 Absatz 6,
6. die Vergütungssysteme für Mitarbeiter nach § 9,
7. die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats nach § 14,
8. die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 14,
9. die Durchführung einer prüferischen Durchsicht des Quartalsberichts durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer nach § 18 Absatz 7,
10. die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 19 sowie
11. die Genehmigung des Abschlussberichts nach § 20 Absatz 1 Satz 2.

§ 17

Sitzungen, Beschlussfähigkeit der Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung tagt mindestens einmal im Kalenderjahr und im Übrigen bei Bedarf. Jedes Mitglied der Trägerversammlung sowie der Vorstand kann unter Angabe eines konkreten Vorschlags zur Tagesordnung mit Begründung verlangen, dass sich die Trägerversammlung mit einer Angelegenheit der Anstalt befasst.

(2) Beschlüsse der Trägerversammlung werden in der Regel in Sitzungen gefasst, die als Präsenzveranstaltung stattfinden. Sitzungen im Sinne des Satzes 1 sind grundsätzlich Präsenzsitzungen, es können aber auch Sitzungen mit ausschließlicher Bild- und/oder Tonübertragung (virtuelle Sitzungen) sowie Kombinationen von Präsenzsitzungen und virtuellen Sitzungen (kombinierte Sitzungen) stattfinden. Beschlussvorschläge können von jedem Mitglied der Trägerversammlung und dem Vorstand eingebracht werden.

(3) Die Sitzungen der Trägerversammlung werden durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Beifügung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen einberufen. Die Einladung hat zudem zu bezeichnen, ob die Sitzung als Präsenzsitzung, als virtuelle Sitzung oder als kombinierte Sitzung geplant ist. In dringenden Fällen kann der Vorstand diese Fristen angemessen verkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Trägerversammlung vor. Im Übrigen können bei Bedarf unter einvernehmlichem Verzicht der Beteiligten auf jede Form und Frist Zusammenkünfte der Trägerversammlung mit oder ohne den Vorstand jederzeit – auch telefonisch – einberufen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende der Trägerversammlung, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, leitet die Sitzungen.

(5) Die Stimmabgabe zur Beschlussfassung in einer Präsenzsitzung erfolgt durch Handzeichen. Im Falle von virtuellen Sitzungen oder einer kombinierten Sitzung erfolgt die Stimmabgabe durch Wortmeldung, Handzeichen oder in elektronischer Form über geeignete Abstimmungsinstrumente (Icons, Chatfunktion etc.).

(6) Darüber hinaus kann die Trägerversammlung auf Anordnung der oder des Vorsitzenden außerhalb von Sitzungen Beschlüsse in einem Umlaufverfahren fassen, sofern keines der Mitglieder der Trägerversammlung diesem Verfahren widerspricht. Die Einleitung eines Umlaufverfahrens sowie die Stimmabgabe im Umlaufverfahren können schriftlich oder in Textform erfolgen. Die oder der Vorsitzende bestimmt eine angemessene Frist für den Widerspruch und die Stimmabgabe. Das Ergebnis eines Umlaufverfahrens ist zu dokumentieren und der Niederschrift über die nächste Sitzung der Trägerversammlung als Anlage beizufügen.

(7) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter je Träger an der Sitzung oder einem Umlaufverfahren teilnehmen.

(8) Beschlüsse der Trägerversammlung werden einstimmig gefasst.

(9) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Verhandlungen sind Niederschriften anzufertigen, die der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zur Zustimmung vorgelegt werden. In der Niederschrift der Sitzung ist zu dokumentieren, in welcher nach Absatz 5 vorgesehenen Form die an der Sitzung teilneh-

menden Mitglieder ihre Stimme zu dem jeweiligen Beschluss der Trägerversammlung abgegeben haben.

III.

Sonstige Vorschriften

§ 18

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Quartalsbericht

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum 31. März jeden Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften zu erstellen. Eine Konzernrechnungslegungspflicht besteht nicht. Das Publizitätsgesetz ist nicht anzuwenden.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des HGB zu prüfen. Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat bestellt.

(4) Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin beziehungsweise den Abschlussprüfer legt der Vorstand den Jahresabschluss unverzüglich dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor. Die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Verwaltungsrat bis zum 30. Juni jeden Jahres. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer an den Beratungen des Verwaltungsrats teilnimmt.

(5) Der Jahresabschluss und Lagebericht werden auf der Internetseite der Anstalt veröffentlicht.

(6) Die Bezüge und sonstigen Leistungen der Mitglieder des Vorstands und Verwaltungsrats sind im Anhang des Jahresabschlusses der Anstalt für jedes einzelne Mitglied unter Namensnennung gemäß § 2 des Vergütungsöffentlichungsgesetzes vom 7. Juli 2015 (GVBl. Schl.-H. 2015 S. 200) sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung im Informationsregister der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt gemäß den §§ 10 und 3 Absatz 1 Nummer 15 des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbGVBl. 2012 S. 271) ebenso wie im Beteiligungsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg sowie nach Maßgabe der in der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg gewährten Informationsrechte der Bürgerschaft.

(7) Der Vorstand erstellt für die Anstalt zum Stichtag des ersten, zweiten und dritten Quartals eines Geschäftsjahres unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Berichtszeitraums eine Quartalsinformation, die alle wesentlichen HGB-konform ermittelten Bilanzpositionen umfasst und aus der die Werthaltigkeit des Portfolios abgeleitet werden kann. Dies sind insbesondere die Forderungen an Kunden, inklusive der Risikovorsorge, und die Verbindlichkeiten sowie das Zinsergebnis aus der Gewinn- und Verlustrechnung. Zur Ermittlung der Aufwandspositionen legt der Vorstand Wesentlichkeitsgrenzen fest. Die Trägerversammlung kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Quartals die Erstellung eines Quartalsberichts nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften und bei Bedarf dessen prüferische Durchsicht durch den vom Verwaltungsrat bestellten Abschlussprüfer verlangen. Der Quartalsbericht und das Ergebnis der prüferischen Durchsicht sind der Trägerversammlung jeweils unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.

(8) Die Kosten der Gründung trägt die Anstalt.

§ 19

Jahresüberschuss

Weist der Jahresabschluss der Anstalt einen Jahresüberschuss aus, so entscheidet die Trägerversammlung über seine Verwendung.

§ 20

Auflösung und Schlussabrechnung

(1) Sind die übertragenen Risikopositionen und nicht-strategienotwendigen Geschäftsbereiche vollständig abgewickelt und verwertet, teilt die Anstalt den Trägern den Abschluss der Abwicklung unter Vorlage eines Abschlussberichts mit. Der Abschlussbericht bedarf der Genehmigung durch die Trägerversammlung.

(2) Den Inhalt des Abwicklungsabschlussberichts legt die Trägersammlung fest. Das nach Berichtigung aller ausstehenden Verbindlichkeiten der Anstalt verbleibende Vermögen der Anstalt ist an die Träger je zur Hälfte auszukehren. Bei negativem Saldo sind die Träger je zur Hälfte zum Ausgleich der Verluste verpflichtet.

§ 21

Erklärung zum Corporate Governance Kodex

Vorstand und Verwaltungsrat berichten dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein jährlich über die Corporate Governance der Anstalt (Corporate Governance Bericht). Bestandteil dieses Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein entsprochen wurde. Abweichungen von den Empfehlungen sind darzustellen und nachvollziehbar zu erläutern. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zum Anteil von Frauen in Vorstand und Verwaltungsrat. Die Anstalt gibt zudem eine Entsprechenserklärung nach dem Hamburger Corporate Governance Kodex ab. Die Entsprechenserklärungen zum Corporate Governance Kodex werden auf den Internetseiten der Anstalt veröffentlicht.

§ 22

Aufsicht

Die Aufsichtsbehörden können von der Anstalt jederzeit Auskunft über deren Angelegenheiten verlangen, ihre Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie die Übermittlung von Kopien anordnen und örtliche Besichtigungen vornehmen. Die Aufsichtsbehörden dürfen der Anstalt schriftliche Weisungen erteilen. Die Kosten für Prüfungen, die im Rahmen der Aufsicht angeordnet werden, trägt die Anstalt.

§ 23

Dienstsiegel

Die Anstalt führt ein kleines Dienstsiegel in folgender Form:



Kiel, den 22. November 2022

hsh portfoliomanagement AöR

Amtl. Anz. S. 1881

Öffentliche Sielanlagen

Aufhebung III/22

Gemäß § 4 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), werden folgende Sielanlagen aufgehoben:

Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil Kleiner Grasbrook

Schmutz- und Regenwassersiel in dem bereits entwidmeten Weg Am Moldauhafen,

Schmutz-, Regen- und Mischwassersiele in dem bereits entwidmeten Weg Schumacherwerder.

Die Aufhebungsverfügung sowie die Begründung und der Lageplan können in der Zeit vom 9. Dezember 2022 bis 9. Januar 2023 in der Hamburger Stadtentwässerung, Billhorner Deich 2, Zimmer E.1.002, 20539 Hamburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Aufhebungsverfügung gilt mit Ende der Auslegefrist als allen gegenüber bekannt gemacht.

Gegen diese Aufhebungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Hamburger Stadtentwässerung, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, Widerspruch erhoben werden.

Hamburg, den 9. Dezember 2022

Hamburger Stadtentwässerung

Amtl. Anz. S. 1887

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Beschaffungsstelle für BSW und BUKEA
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 21037 Hamburg
- f) Maßnahme: Stromanschluss und Verteilung Pumpe Neuengamme
Leistung: Kabel- und Elektroinstallationsarbeiten im Außenbereich
Vergabe-Nr.: **BUKEA ÖA-N3-001/23**
Kabel- und Elektroinstallationsarbeiten im Außenbereich
Niederspannungshausanschluss und Elektroverteilung für Elektropumpe herstellen. Der Auftrag enthält auch die Erdarbeiten hierzu.
- g) Entfällt
- h) Losweise Ausschreibung: Nein
- i) Vom 16. Januar 2023 bis 28. Februar 2023
Ausführungsbeginn unmittelbar nach Zuschlagserteilung, voraussichtlich ca. 16. Januar 2023.
Sollte witterungsbedingt eine Verzögerung der Fertigstellung eintreten, ist in Absprache mit der Auftraggeberin eine Fertigstellung bis Ende März möglich.
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/979413f6-5e82-45a2-ab3e-6ebd46dca26b>
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.
- m) Entfällt, alle Unterlagen stehen elektronisch zur Verfügung
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- o) 5. Januar 2023 9.30
3. Februar 2023
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) Aufgrund ausschließlich elektronisch zugelassener Angebote sind Anwesende bei der Öffnung nicht zugelassen.
- t) Siehe Vordruck 6-070
- u) Entfällt
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
Alle elektrotechnischen Arbeiten dürfen nur durch vom Netzbetreiber (Stromnetz Hamburg) zertifizierte Firmen ausgeführt werden. Ein entsprechender Nachweis ist mit dem Angebot einzureichen.
- x) Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt für Zentrale Aufgaben, Recht und Beteiligungen
Amtsleitung (ZRL)
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Hamburg, den 2. Dezember 2022

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 1537

Offenes Verfahren

**Verfahren: BIS_OV_20222111503 – mobile
Geschwindigkeitsüberwachungsanhänger**

Auftraggeber: Behörde für Inneres und Sport – Polizei –

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Inneres und Sport – Polizei –
LPV 21 (Submissionsstelle)
Mexikoring 33
22297 Hamburg
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

- Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
 - 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
mobile Geschwindigkeitsüberwachungsanhänger
Lieferung von vier Messanhängern zur laserbasierten Geschwindigkeitsüberwachung in eine Fahrtrichtung
Ort der Leistungserbringung: 20539 Hamburg
 - 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
 - 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
 - 8) Entfällt
 - 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können:
<https://bieterportal.hamburg.de>
 - 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
9. Januar 2023, 12.00 Uhr
Bindefrist: 9. Februar 2023, 0.00 Uhr
 - 11) Entfällt
 - 12) Entfällt
 - 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt
siehe Vergabeunterlagen
 - 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Niedrigster Preis

Hamburg, den 28. November 2022

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

1538

Offenes Verfahren

Verfahren: BIS 20222121856 – Rahmenvereinbarungen über das Leasing von verschiedenen Personenkraftwagen für sämtliche Behörden, Ämter, Landesbetriebe und Hochschulen sowie ausgewählte Anstalten des öffentlichen Rechts und öffentliche Unternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg

Auftraggeber: Behörde für Inneres und Sport – Polizei –

- 1) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Inneres und Sport – Polizei – LPV 21
(Submissionsstelle)
Mexikoring 33
22297 Hamburg
Deutschland
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Rahmenvereinbarungen über das Leasing von verschiedenen Personenkraftwagen für sämtliche Behörden, Ämter, Landesbetriebe und Hochschulen sowie ausgewählte Anstalten des öffentlichen Rechts und öffentliche Unternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg.
Rahmenvereinbarungen über das Leasing von verschiedenen Personenkraftwagen für sämtliche Behörden, Ämter, Landesbetriebe und Hochschulen sowie ausgewählte Anstalten des öffentlichen Rechts und öffentliche Unternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg.
Ort der Leistungserbringung: 22297 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Ja
Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger).
Los-Nr. 1 Losname Personenkraftwagen mit rein batterieelektrischem Antrieb (BEV)
Beschreibung Personenkraftwagen mit rein batterieelektrischem Antrieb (BEV)
Los-Nr. 2 Losname Personenkraftwagen mit Brennstoffzellen-Antrieb (FCEV)
Beschreibung Personenkraftwagen mit Brennstoffzellen-Antrieb (FCEV)
Los-Nr. 3 Losname Personenkraftwagen mit Plug-In Hybrid Antrieb (PHEV)
Beschreibung Personenkraftwagen mit Plug-In Hybrid Antrieb (PHEV)
Los-Nr. 4 Losname Personenkraftwagen mit alternativem Antrieb
Beschreibung Personenkraftwagen mit alternativem Antrieb
Los-Nr. 5 Losname Personenkraftwagen mit Benzinantrieb
Beschreibung Personenkraftwagen mit Benzinantrieb
Los-Nr. 6 Losname Personenkraftwagen mit Dieselantrieb
Beschreibung Personenkraftwagen mit Dieselantrieb
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können:
<https://bieterportal.hamburg.de>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
23. Dezember 2022, 10.00 Uhr
Bindefrist: 31. Januar 2023, 0.00 Uhr
- 11) Entfällt

- 12) Entfällt
 13) siehe Vergabeunterlagen
 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
 Niedrigster Preis

Hamburg, den 2. Dezember 2022

**Die Behörde für Inneres und Sport
 – Polizei –**

1539

Offenes Verfahren

Verfahren: FB 2022001048 – Lieferung von Reinigungs- und Hygieneartikeln für die Freie und Hansestadt Hamburg (Rahmenvertrag Reinigung & Hygiene)

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg
 Gänsemarkt 36
 20354 Hamburg
 Deutschland
 +49 40428231386
 +49 40427310686
 ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
 Offenes Verfahren (EU) [VgV]
 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
 Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
 Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
 4) Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit (§ 29 Absatz 3 UVgO) und ggf. Informationen zum Zugriff auf Vergabeunterlagen (§ 29 Abs. 3 UVgO):

Mit der webbasierte Ausschreibungslösung eVergabe wird die gesamte Prozesskette elektronisch abgebildet. Die Angebotsdaten werden auf dem Server verschlüsselt und die Daten mithilfe von HTTPS übertragen. Dadurch ist die Vertraulichkeit bei der elektronischen Anbotserstellung und -einreichung gesichert. Die Angebote können erst nach Verstreichen des Eröffnungstermins durch zwei Mitarbeiter der Vergabestelle entschlüsselt werden. Die eVergabe ist DSGVO konform.

- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Lieferung von Reinigungs- und Hygieneartikeln für die Freie und Hansestadt Hamburg (Rahmenvertrag Reinigung & Hygiene)

Ausgeschrieben wird die Lieferung von Reinigungs- und Hygieneartikeln für die Freie und Hansestadt Hamburg. Dies betrifft u.a. die Lieferung von Reinigungsutensilien, Eimern und Abfallsäcken, flüssigen Handpflegeprodukten, Reinigungsmitteln sowie Trockenseifen ab dem 30. April 2023.

Ort der Leistungserbringung: 20354 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Ja

Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger).

Los-Nr. 1 Losname Reinigungswaren und flüssige Handpflegeprodukte

Beschreibung Ausgeschrieben ist die Lieferung von Reinigungsutensilien (Schwämme, Besen, Bürsten etc.), Eimern und Abfallsäcken, sowie von Flüssigseifen, Handdesinfektions- und -pflegemitteln und dazugehörigen Spendern. Die angegebenen Höchstmengen sind zu beachten.

Los-Nr. 2 Losname Reinigungsmittel

Beschreibung Ausgeschrieben ist die Lieferung von Reinigungsmitteln. Dabei handelt es sich um Universalreiniger, Sanitärreiniger, Unterhaltsreiniger und Geschirrrreiniger. Einzelheiten sind dem Produktkatalog und dem Preisblatt zu entnehmen. Die angegebenen Höchstmengen sind zu beachten.

Los-Nr. 3 Losname Trockenseifen und dazugehörige Spender

Beschreibung Ausgeschrieben ist die Lieferung von Trockenseifen und dazugehörigen Spendern. Einzelheiten sind dem Produktkatalog und dem Preisblatt zu entnehmen. Die angegebenen Höchstmengen sind zu beachten.

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):

Vom 1. Mai 2023 bis 30. April 2024

Darüber hinaus besteht die dreimalige Option der Verlängerung um jeweils ein Jahr – bis max. 30. April 2027.

- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/9d68febb-b03b-4355-a7f6-56b35fe87f0c>

elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

23. Dezember 2022, 10.00 Uhr

Bindefrist: 30. April 2023, 00.00 Uhr

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Der Vordruck „Eignung“ in den Vergabeunterlagen enthält bestimmte Eigenerklärungen als vorläufige Eignungsnachweise, die von den Bietern auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen sind. Der Vordruck ist zusammen mit dem Angebot vorzulegen.

Zusätzlich sind folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:

Es wird ausdrücklich auf die zu diesem Verfahren veröffentlichte Bekanntmachung im EU-Amtsblatt und die dort aufgeführten Eignungskriterien und -nachweise verwiesen.

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Los 1: Wirtschaftlichstes Angebot: UfAB VI:

Einfache Richtwertmethode

Los 2: freie Verhältniswahl, 70 % Preis/30% Qualität

Los 3: 100 % Preis/niedrigstes Angebot

Hamburg, den 22. November 2022

Die Finanzbehörde

1540

Offenes Verfahren

Verfahren: 2022001161 – Rahmenvereinbarung über die Lieferung von mobilen Endgeräten (Notebooks und Tablets) inkl. Zubehör und optionalen Dienstleistungen für die staatlichen Bildungseinrichtungen (vornehmlich allgemeinbildende Schulen) der Freien und Hansestadt Hamburg

Auftraggeber: Behörde für Schule und Berufsbildung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg
Deutschland
+49 40427966183
ausschreibungen@bsb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Rahmenvereinbarung über die Lieferung von mobilen Endgeräten (Notebooks und Tablets) inkl. Zubehör und optionalen Dienstleistungen für die staatlichen Bildungseinrichtungen (vornehmlich allgemeinbildende Schulen) der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Schule und Berufsbildung – als Auftraggeber beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von mobilen Endgeräten (Notebooks und Tablets), Zubehör sowie optionalen Dienstleistungen für die staatlichen Bildungseinrichtungen (vornehmlich allgemeinbildende Schulen) der Freien und Hansestadt Hamburg. Diese haben eine pädagogische Grundausstattung, die digitale Medien (bspw. Multimediacomputer, Notebooks, Drucker etc.) beinhaltet und dabei entsprechend der unterschiedlichen Medienkonzepte der Bildungseinrichtungen verschieden ausfällt. Die Bildungseinrichtungen bzw. Schulen erhalten regelmäßig ein Budget, um diese digitale Medienausstattung zu erneuern bzw. zu ergänzen. Jede Bildungseinrichtung entscheidet eigenständig über Art und Umfang Ihrer Beschaffungen. Die Beschaffungsvorgänge werden von den Schulen im Rahmen Ihrer Entscheidungsautonomie selbstständig getätigt, d.h. dass jede Schule sich individuell mit dem Rahmenvertragspartner (Auftragnehmer) diesbezüglich in Verbindung setzt.

Ort der Leistungserbringung: diverse Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Ja

Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger).

Los-Nr. 1 Losname Mobile windowsbasierte Endgeräte (Standardnotebooks, Subnotebooks, Windows-Tablets mit Tastatur) und Zubehör

Beschreibung Mobile windowsbasierte Endgeräte (Standardnotebooks, Subnotebooks, Windows-Tablets mit Tastatur) und Zubehör

Los-Nr. 2 Losname Mobile Apple OS-basierte Endgeräte (macOS-Notebooks, iOS-Tablets) und Zubehör

Beschreibung Mobile Apple OS-basierte Endgeräte (macOS-Notebooks, iOS-Tablets) und Zubehör

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. April 2023 bis 31. März 2025
Die Auftragsdauer kann optional maximal zweimal um jeweils weitere 2 Jahre verlängert werden.
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/15bb8872-50d4-429c-bfeb-60bee69df992>
elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
12. Januar 2023, 12.00 Uhr
Bindefrist: 31. März 2023, 00.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:
siehe Vergabeunterlagen
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 23. November 2022

Die Behörde für Schule und Berufsbildung 1541

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 370-22 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau eines 4-Klassengebäudes;
Charlottenburger Straße 84, 22045 Hamburg

Bauftrag: Tischler Fenster und Außentüren

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 65.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Mai 2023;
Fertigstellung: ca. Juni/Juli 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
23. Dezember 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 24. November 2022

Die Finanzbehörde

1542

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV VV 133-22 BK**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Abbruch Klassenpavillon, Klassenneubau und Neubau Zweifeldsporthalle auf Schulerweiterungsfläche am Standort Tangstedter Landstraße in Hamburg

– Projektmanagementleistungen in Anlehnung an §§ 2 + 3 AHO Heft Nr. 9

Leistung:

Die Stadtteilschule (STS) Am Heidberg ist neben dem Gymnasium Heidberg und der Grundschule Am Heidberg eine von 3 Schulen, die den Campus Heidberg im Norden Hamburgs bilden. Die 3 Schulen nutzen gemeinsam die Schulgrundstücke Tangstedter Landstraße 300 und Fritz-Schumacher-Allee 200, die sich in direkter Nachbarschaft im Stadtteil Langenhorn befinden.

Mit dem Schulentwicklungsplan (SEPL) 2019 hat die BSB die Notwendigkeit der Entwicklung der Stadtteilschule Am Heidberg (STS) von jetzt 5 auf 7 Züge festgestellt. Darüber hinaus hat die BSB in 2021 der STS das Führen einer eigenen, 3-zügigen Oberstufe am Standort Tangstedter Landstraße zugebilligt. Diese ist bisher in Kooperation mit einer anderen Stadtteilschule ausgelagert.

Gemäß der dadurch bedingten Zubaubestellung der BSB an den Schulbau Hamburg (SBH) sollen 4168 m² Hauptnutzfläche realisiert werden, davon sind 3568 m² für Unterrichts- und Fachräume sowie für Gemeinschafts-, Verwaltungs- und Inklusionsflächen vorgesehen und weitere 600 m² für den Sport. Im Rahmen einer sogenannten Phase 0 wurde die Konkretisierung des Raumkonzeptes durch einen pädagogischen Bauberater gemeinsam mit der Schule der BSB und SBH entwickelt.

Mit der Planung des Projektes wird im Frühjahr 2023 begonnen. Der Baubeginn ist für das erste Quartal 2025 geplant und die Fertigstellung soll im dritten Quartal 2027 erfolgen.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 739.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Vertragslaufzeit ca. 52 Monate.

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:

22. Dezember 2022 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. **TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.**

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 25. November 2022

Die Finanzbehörde

1543

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV VV 168-22 BK**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zu- und Ersatzbau sowie Abriss Max-Brauer-Schule am Standort Bei der Paul-Gerhardt-Kirche – Projektsteuerung und -leitung in Anlehnung an §§ 2 & 3 AHO, Heft Nr. 9

Leistung:

Die Max-Brauer-Schule im Bezirk Altona soll am Standort Bei der Paul-Gerhardt-Kirche 1-3 im Grundschulbereich von 3 auf 5 Züge erweitert werden. Die Bestellung mit einer Mietfläche von rd. 4.300 m² Neubau und rd. 2.600 m² Sanierung/Umbau wird zurzeit von der BSB vorbereitet. Für die Zu- und Ersatzbauflächen sind Unterrichtsräume (Beschulung von 25 Klassen), ein Fachraum, Gemeinschaftsflächen, eine Vitalküche und eine Einfeldsporthalle geplant.

Der zweite Standort, der als Langform zur Max-Brauer-Schule gehört, befindet sich mit dem Sekundarbereich I und II an der Daimlerstraße und wird nicht betrachtet.

Das Vergabeverfahren für die Objektplanung Gebäude erfolgt mit einem nicht-offenen hochbaulich-freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb. Die Erweiterung muss im laufenden Schulbetrieb erfolgen. Es ist ein komplexes Interimskonzept für sinnvolle Abschnitte zu erstellen. Eine enge Abstimmung mit der Baugruppe der Schule und der

BSB ist durchgängig erforderlich. Baustelleneinrichtungsfläche stehen nur in beschränktem Maß zur Verfügung.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 600.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Vertragslaufzeit ca. 48 Monate.

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:

21. Dezember 2022 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. **TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.**

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Hamburg, den 25. November 2022

Die Finanzbehörde

1544

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 267-22 LG**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Erweiterungsbau 5-Zügigkeit, Brödermannsweg 2 in 22453 Hamburg

Bauftrag: Bodenbelag

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 114.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn ca. März 2023;

Fertigstellung ca. Juni 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

22. Dezember 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 25. November 2022

Die Finanzbehörde

1545

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 272-22 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubau 2 Klassen, Am Damm 47 in 22175 Hamburg

Bauftrag: Trockenbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 31.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Februar 2023;

Fertigstellung: ca. Februar 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

23. Dezember 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 25. November 2022

Die Finanzbehörde

1546

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 388-22 LG**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung 1-Feld-Sporthalle, Geb. 02, Eckerkoppel 125
 in 22159 Hamburg

Bauftrag: Abbruch
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 58.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn ca. Februar 2023;
 Fertigstellung ca. März 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 20. Dezember 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 25. November 2022

Die Finanzbehörde 1547

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 368-22 SW**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Neubau eines 4-Klassengebäudes;
 Charlottenburger Straße 84, 22045 Hamburg

Bauftrag: Maler
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 33.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. Juli/August 2023;
 Fertigstellung: ca. Oktober/November 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 28. Dezember 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 25. November 2022

Die Finanzbehörde 1548

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 375-22 AS**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Neubau eines Klassengebäudes,
 Charlottenburger Straße 84 in 22045 Hamburg

Bauftrag: Sanitär
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 32.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 ca. Mai 2023 bis September 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 28. Dezember 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 25. November 2022

Die Finanzbehörde

1549

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Gebäude- und Innenglasreinigung im Technischen Rathaus Hamburg - Nord, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg ab dem 1. August 2023
Ausgeschrieben wird hier die Unterhalts- und Innenglasreinigung im Technischen Rathaus Hamburg-Nord, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt. Die jährliche Innenglasreinigung im Rahmen der Unterhaltsreinigung beinhaltet u.a. Glastüren, Trennwände, Vitrinen etc.
Ort der Leistungserbringung: 20249 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. August 2023 bis auf Weiteres
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg <https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/75931a38-1c97-45ce-99d1-0e74534f15ea> elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
16. Januar 2022, 10.00 Uhr
Bindefrist: 31. Juli 2023, 00.00 Uhr

- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot: UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 25. November 2022

Die Finanzbehörde

1550

Offenes Verfahren

- Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 369-22 SW**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau eines 4-Klassengebäudes;
Charlottenburger Straße 84, 22045 Hamburg
Bauftrag: Metallbau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 63.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. April/Mai 2023;
Fertigstellung: ca. Juni/Juli 2023
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
28. Dezember 2022 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 28. November 2022

Die Finanzbehörde

1551

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 357-22 LG**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung 4-Klassentrakt, Öjendorfer Damm 8,
 22043 Hamburg
 Bauauftrag: Tischler Innen
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 46.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. Februar 2023;
 Fertigstellung: ca. Mai 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 20. Dezember 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 28. November 2022

Die Finanzbehörde 1552

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 276-22 IE**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Zubau 2 Klassen, Am Damm 47 in 22175 Hamburg
 Bauauftrag: Estrich
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 11.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. Februar 2023;
 Fertigstellung: ca. März 2023
 Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 28. Dezember 2022 um 10.00 Uhr

inweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 29. November 2022

Die Finanzbehörde 1553

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 278-22 CR**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Zubau 2 Klassen, Am Damm 47 in 22175 Hamburg
 Bauauftrag: Metallbau
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 23.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. April 2023;
 Fertigstellung: ca. Mai 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 28. Dezember 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 29. November 2022

Die Finanzbehörde

1554

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 291-22 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Abriss NW-Fachraumtrakt &
Abriss Hausmeisterwohnhaus,
Struckholt 27-29, 22337 Hamburg

Bauftrag: Abbruch

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 195.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. März 2023;

Fertigstellung: ca. Mai 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

28. Dezember 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 29. November 2022

Die Finanzbehörde

1555

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 356-22 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung 4-Klassentrakt, Öjendorfer Damm 8,
22043 Hamburg

Bauftrag: Maler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 34.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Mai 2023;

Fertigstellung: ca. Juni 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

22. Dezember 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 1. Dezember 2022

Die Finanzbehörde

1556

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 051-22 UR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des öffentlichen Auftrags:

Lieferung und Einbau von Küchenschränken,
Öjendorfer Damm 8 in 22043 Hamburg

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 19.000,- Euro

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn: ca. Juni 2023;

Fertigstellung ca. Juni 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

22. Dezember 2022 um 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>.

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 1. Dezember 2022

Die Finanzbehörde

1557

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 352-22 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentl. Auftrags:

Sanierung Sportboden, Fritz-Schumacher-Allee 200 in 22417 Hamburg Bauauftrag: Bodenbelag

geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 120.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn ca. März 2023; Fertigstellung ca. April 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

23. Dezember 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 5. Dezember 2022

Die Finanzbehörde

1558

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung:

71 K 7/22. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Diens- tag, 14. Februar 2023, 9.30 Uhr**, 224, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg, Caffmacherreihe 20, 20355 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Eppendorf, Miteigentumsanteil verbunden mit Sonder- eigentum ME-Anteil 45/1000, Sonder- eigentums-Art Wohnung, SE-Nummer 18, Blatt 4523 BV 1 an Grundstück Gemarkung Eppendorf, Flurstück 2035, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Woldsen- weg 9, 9a, 1.119 m².

Objektbeschreibung/Lage (laut Ab- gabe des Sachverständigen): Eigen-

tumswohnung (Nummer 18 lt. Teilungserklärung), belegen im IV. Ober- geschoss links. Wohnfläche etwa 55,21 m² verteilt auf 2 Zimmer, Küche Bad, Balkon. Gaszentralheizung mit dezentraler Warmwasseraufbereitung. Die Immobilie wurde im Besichti- gungszeitpunkt von einem Miteigentü- mer genutzt.

Verkehrswert: 497.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Februar 2022 in das Grundbuch ein- getragen worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungster- min vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn

der Antragsteller widerspricht, glaub- haft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Verstei- gerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs ent- gegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Ver- fahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegen- standes tritt.

Hamburg, den 9. Dezember 2022

Das Amtsgericht, Abt. 71

1559

Terminsbestimmung:

802 K 26/21. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Donnerstag, 16. Februar 2023, 9.30 Uhr**, E.005, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Sasel, Gemarkung Sasel, Flurstück 2106, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Hochholdsweg 9, 1.169m², Blatt 7178 BV2.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Das Grundstück ist bebaut mit einem vollunterkellerten Einfamilienhaus, Ursprungsjahr 1936, Anbau 1990, mit 2 Wohngeschossen (Erdgeschoss/Dachgeschoss), 7 Zimmer, etwa 134m² Wohnfläche.

Verkehrswert: 1.355.000,- Euro.

Weitere Informationen und kostenloser Gutachtendownload: www.zvg.com. Außerdem kann das eingeholte Gutachten auf der Geschäftsstelle, Raum 2.007, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, Telefon 040/42863-6795 oder -6798, Telefax 040/42798-3411, eingesehen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Dezember 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 9. Dezember 2022

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

1560

Terminsbestimmung:

902 K 11/22. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, 16. Februar 2023, 10.00 Uhr**, Lübecker-tordamm 4, 20099 Hamburg, Raum 1.01, Sitzungssaal, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Winterhude, Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 1433/10000, Sondereigentums-Art Wohnung mit Tiefgaragenstellplatz, SE-Nummer 5, Blatt 13990 BV 1, an dem Grundstück Gemarkung Winterhude, Flurstück 3331, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Grasweg 54, 804 m².

Zusätzlicher Hinweis:

Im Gerichtsgebäude besteht derzeit die Empfehlung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske oder FFP2-Maske). Die am Tag des Zwangsversteigerungstermins geltenden allgemeinen Vorschriften zur Eindämmung des Coronavirus sind einzuhalten.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Die etwa 93m² große 3-Zimmer-Wohnung mit Balkon befindet sich im II. Obergeschoss eines unterkellerten, 3-geschossigen Mehrfamilienwohnhauses mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr etwa 2006. Das Wohnungseigentum ist gemäß Teilungserklärung verbunden mit einem Tiefgaragenstellplatz und einem Kellerraum. Eine Innenbesichtigung wurde dem Gutachter nicht ermöglicht. Zum Zeitpunkt der Wertermittlung ist die Wohnung leerstehend.

Verkehrswert: 810.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Mai 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40a, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Informationen und den kostenloser Gutachten-Download im Internet unter www.zvg.com.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes

nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 9. Dezember 2022

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

1561

Aufgebot

420 II 4/22. In dem Verfahren für Herr Sven-Axel Böttger, geboren am 5. August 1967, Süderquerweg 450, 21037 Hamburg, – Antragsteller –, Herr Ramon Böttger, geboren am 5. März 2001, Süderquerweg 450, 21037 Hamburg, – Antragsteller –, Frau Simone Micheel, geb. Böttger, geboren am 27. Juni 1980, Wrauster Bogen 12, 21037 Hamburg, – Antragstellerin –, erkennt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf am 29. November 2022: Herr Sven-Axel Böttger, Süderquerweg 450, 21037 Hamburg, Herr Ramon Böttger, Süderquerweg 450, 21037 Hamburg und Frau Simone Micheel, Wrauster Bogen 12, 21037 Hamburg haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Gemarkung Kirchwerder, Blatt 5517, 5518 und 5519, jeweils in Abteilung III Nummer 1 eingetragene Hypothek zu 50.000,- DM mit 1%, unter Umständen mit 10% Zinsen jährlich.

Eingetragener Berechtigter: Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG Hamburg.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 29. März 2023 vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf anzumelden und die Urkunde abzuliegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Hamburg, den 30. November 2022

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 420

1562

1900

Freitag, den 9. Dezember 2022

Amtl. Anz. Nr. 97

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 077-22 LG**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Mensa und Verwaltung, Kanzler Straße 25
in 21079 Hamburg
Bauftrag: Dachdecker
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 184.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn ca. Juli 2023;
Fertigstellung ca. Juli 2023
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
22. Dezember 2023 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:
<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 25. November 2022

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1563